Landes-Gesek- und Berordnungsblatt für Zirol.

Jahrgang: 1928.

Herausgegeben und versendet am 28. Juli 1928.

XII. Stiick.

3nhalt: 36. Gefes vom 18. Mai 1928 betreffend die Gemeindeordnung (G. D.) für bas Land Tirol. - 37. Gefet pom 18. Mai 1928 betreffend die Gemeindemahlordnung (G. B. D.) für das Land Tirol mit Ausnahme der Landeshauptstadt Jungbrud.

Gefet vom 18. Mai 1928 betreffend die Gemeindeordnung (G. O.) für bas 36. Land Tirol.

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Die angeschlosseme Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden des Landes Tivol, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck.

Art. II.

3 u § 6.

Die Gemeinden haben die Berechtigung zur Führung des Wappens binnen Jahresfrist, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, bei sonstigem Verluft dieses Rechtes nach= auweisen.

Von dieser Verpflichtung sind die Gemeinden enthoben, die bereits auf Grund des Gesets vom 16. Dezember 1926, L.-G.-Bl. Nr. 8 aus 1927, diefen Nachweis erbracht haben.

Art. III.

Bu § 24, Abf. 2.

Für die ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen der Gemeindevertretung muß der bezügliche Antrag spätestens binnen vier Wochen nach Kundmachung des Gesetzes beim Amt der Landesregierung eingebracht werden.

Art. IV.

Die Gemeindeordnung tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Das Gesetz vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, samt den Novelsen vom 30. Juni 1910, L.=G.=Bl. Nr. 65, vom 26. Jänner 1924, L.=G.=Bl. Nr. 12, und vom 10. März 1926, L.-G.-Bl. Nr. 26.

Das Gesets vom 8. Juni 1892, L.=G.=Bl. Nr. 17, samt der Novelle vom 14. April 1895, L.-G.-Bl.

Mr. 24.

Das Geset vom 14. Oftober 1893, L.=G.=Bl. Mr. 32.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1922, L.=G.=Bl. Nr. 9 aus 1923, samt der Novelle vom 7. März 1925, L.=G.=BI. Nr. 21.

Das Gesetz vom 14. Jänner 1922, L.=G.=Bl. Mr. 98.

Das Geset vom 12. Fänner 1922. L.-G.-Bl. Mr. 113.

Das Geset vom 26. Jänner 1924, L.-G.-Bl. Mr. 27.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1926, L.=Gk=Bl. Nr. 8 aus 1927.

Das Geset vom 9. Februar 1927, L.-G.-Bl.

endlich für den Wirkungsbereich dieses Gesetzes das Gefet vom 9. Februar 1927, L.-G.-Bl. Nr. 26.

Gemeindeordnung für das Land Tirol.

1. Sauptstück.

Bon den Ortsgemeinden überhannt.

§ 1. Das Bundesland Tirol aliedert sich in Gemeinden (Ortsgemeinden). Die Gemeinden sind Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungs= förper.

§ 2. Die derzeit bestehenden Ortsgemeinden haben

als Gemeinden fortzubestehen.

§ 3. Städte und Märkte beißen die Gemeinden, die zur Zeit des Intrafttretens dieses Gesetzes diesen Titel führen oder ihn künftig verliehen er= halten.

§ 4. (1) Das Recht zur Führung des Titels Marktgemeinde kann durch Beschluß des Landtages an ansehnliche Gemeinden verliehen werden.

(2) Gemeinden, denen durch ihre Einwohnerzahl

Eigenschaften eine ganz besondere Bedeutung zu= kommt, können durch Beschluß des Landtages zur Stadt erhoben werden.

- § 5. (1) Die Verleihung der Berechtigung zur Führung von Wappen an Gemeinden steht der Landesregierung zu.
- (2) Ueber die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und die Abbildung des Wappens zu enthalten hat.
- (3) Die Landesregierung hat von der Verleihung eines Wappens an eine Gemeinde dem Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen und demselben eine Abschrift der Wappenurkunde einzusenden.
- (4) Die Gemeinden haben bas ihnen zustehende Wappen im Gemeindefiegel zu führen.
- § 6. Gemeinden, die im Zeitpunkt des Infraft= ober als Verkehrsmittelpunkt ober durch sonstige tretens dieses Gesetzes die Berechtigung zur Fiih=

rung eines Wappens bereits besiten, bleibt diesei

auch weiterhin gewahrt.

§ 7. Für die Ausfertigung der Wappenurkunde fann die Landesregierung neben dem Ersatz der Barauslagen den Gemeinden eine Verwaltungs= abgabe vorschreiben, die für Stadtgemeinden bis zu 1000 S, für Marktgemeinden bis zu 500 S, für andere Gemeinden bis zu 300 S bemessen werden

§ 8. (1) Die Landesregierung kann einer Ge= meinde über deren Ansuchen die Aenderung des Namens aus triftigen Gründen bewilligen; der neue Name darf nicht mit dem Namen einer anderen Stadt=, Markt=, Orts= oder Kataftral= gemeinde der Republik gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zur Verwechslung führt.

(2) Allfällige dem Bunde aus der Durchführung der Namensänderung in den Katastraloperaten erwachsende Kosten sind ihm von der Gemeinde zu

erfeten.

Bereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden.

§ 9. (1) Zwei oder mehrere Gemeinden können sich durch Landesgesetz und, sofern dadurch eine Aenderung in den Grenzen der Gerichtsbezirke oder der politischen Bezirke eintritt, unter Zustimmung der Bundesregierung nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Vermögens und Gutes, ihrer Anstalten und Fonds zu einer Gemeinde vereinigen, sodaß sie aushören, als eigene Gemeinde zu bestehen.

Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden.

§ 10. Die Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere felbständige Gemeinden kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Falls eine Gemeinde ihre Auflösung in zwei oder mehrere Gemeinden bean= tragt, muß dem Antrag ein Plan über die vollstän= dige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten beigelegt werden.

Sonftige Beränderungen in den Grenzen zweier oder mehrerer Gemeinden.

§ 11. Für Aenderungen in den Grenzen von Ge= meinden, wodurch diese zu bestehen nicht aufhören, ist die Bewilligung der Landesregierung erforder= Itch.

Strittige Gemeindegrenzen.

§ 12. (1) Bur Entscheibung eines Streites über den Verlauf der Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist in erster Instanz die Bezirls= hauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landes= regierung berufen.

(2) Die zur Entscheidung in erster Instanz be= rufene Behörde ift befugt, über Antrag einer Ge= meinde oder von Amts wegen die einstweilige Ber= waltung im strittigen Gebiet vorläufig zu regeln.

§ 13. Jede Liegenschaft muß zum Verband einer Ortsgemeinde gehören. Gebiete, deren Gemeinde= zugehörigkeit nicht unzweifelhaft bargetan ist, wer= ben — sofern nicht die Bestimmungen des § 12 An= wendung zu finden haben — von der Landesregie=

rung unter Berücksichtigung der Lage der Ber= fehrs= und Besiedlungsverhältnisse und der Er= fordernisse einer geordneten und wirksamen Verwaltung einer angrenzenden Gemeinde zugewiesen.

2. Hauptstück.

Bon den Versonen in den Gemeinden.

§ 14. In den Gemeinden unterscheidet man:

1. Gemeindemitglieder,

2. Auswärtige.

§ 15. (1) Gemeindemitglieder sind alle Versonen. die entweder

1. im Gebiet der Gemeinde Haus- oder Grundbesit haben oder

2. von einem in der Gemeinde selbständig betrie= benen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten ober

3. die in der Gemeinde heimatberechtigt sind und auch daselbst ihren ständigen Wohnsit haben

ober

4. von der Gemeinde als Gemeindemitglieder aufgenommen wurden.

(2) Die übrigen Personen heißen Auswärtige.

§ 16. Der Gemeinderat kann volljährigen Perfo= nen das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verlei= hung des Ghrenbürgerrentes an personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, be= darf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 17. Die Heimatverhältnisse werden durch die

Gefete über das Heimatrecht geregelt.

§ 18. (1) Die Gemeinden find befugt, für die frei= willige Aufnahme eines öfterreichischen Bundes= bürgers in den Heimatverband eine Gebühr ein= zuheben, die mit höchstens 500 s bemessen werden darf.

(2) Für die einem Ausländer ober einer Person, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, ge= währte Zusicherung der Aufnahme in den Heimat= verband für den Fall des Erwerbes der österreicht= schen Bundesbürgerschaft, darf die Gebühr, wenn

a) ein Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme besteht (§ 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222), mit höchstens 250 S. b) ein Anspruch nicht besteht, mit höchstens 5000 S

festgesetzt werden.

(3) Für die Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der Bestimmungen der §§ 2—4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, und des § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.=G.=Bl. Nr. 286, darf eine Gebühr nicht eingehoben werden.

§ 19. (1) Der Gemeinderat hat über die im ein= zelnen Falle einzuhebende Gebühr — und zwar in der Regel gelegentlich der Beratung des Ansuchens um Aufnahme bezw. Zusicherung (§ 18) — Beschluß zu fassen, wobei hinsichtlich der Höhe der Gebühren auf die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers Bedacht zu nehmen ift.

(2) Für Personen, die dem Heimatrechtwerber im Heimatrechte mitfolgen, darf eine besondere Gebühr

nicht eingehoben werden.

§ 20. Gegen die Festsetzung der Gebühr durch den Gemeinderat steht die Berufung an die Landes= regierung offen.

§ 21. (1) Gemeindemitglieder und Auswärtige nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an ben allgemeinen Rechten und Vorteilen, gleich wie an den Pflichten und Laften der Gemeinde teil.

(2) Für das Recht der Teilnahme an den Putun= gen des Gemeindegutes gelten die Bestimminnaen

her §§ 127—136.

§ 22. (1) Die Gemeinde darf Auswärtigen, die in der Gemeinde nicht heimatberechtigt find, den Mufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange siefelben mit ihren Angehörigen einen unbeicholte= nen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last sallen.

(2) Hierüber entscheidet in erster Instanz der (9c= meinderat. Gegen den vom Bürgermeister auszu= fertigenden Bescheid steht der im § 208 vorgesehene

Rechtsmittelzug offen.

3. Hauptstück.

1. Abichnitt.

Lon der Gemeindevertretung überhaupt.

§ 23. Die Gemeinde wird in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch den Gemeinderat

und den Gemeindevorstand vertreten.

- § 24. (1) Die Zahl der zu wählenden Mitalieder bes Gemeinderates beträgt in den Gemeinden mit höchstens 250 Wahlberechtigten . . mit 251 bis höchft. 600 Wahlberechtigten. 1000 601 16 2000 1001 2001 3000 mehr als 3000 Wahlberechtigten .
- (2) Wenn die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Stand vom 1. Jänner des Wahljahres 275, 660, 1100, 2200 nicht übersteigt, kann die Landesregie= rung über Antrag des Gemeinderates die Zahl seiner Mitalieder nach der nächst niederen Gruppe festsetzen. Der betreffende Antrag muß jedoch Lis Ende März des Jahres, in dem die allgemeine Bahl vorgenommen wird, bei der Landesregierung eingebracht werden. Zur Gitltigkeit dieses Ge= meinderatsbeschluffes ist die Anwesenheit von we= nigstens Zweidritteln der Mitglieder (einschließlich der nach § 25 einberufenen Ersatmitglieder) und eine Mehrheit von Dreivierteln der Anwesenden

§ 25. Zur Bertretung verhinderter (§ 49, Absatz 2) oder ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderates werden Ersaxmänner berusen. Die näheren Be= stimmungen enthält die Gemeindewahlordnung.

§ 26. (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, ein oder zwei Bürgermeister= stellvertreter und mindestens ein Vorstandsmit= glied. In Städten führen die Vorstandsmitglieder den Titel Stadtrat.

(2) Der Gemeinderat kann die Zahl der Bor= standsmitglieder dem Bedarfe entsprechend über eins erhöhen, doch darf die Zahl keinesfalls den oterten Teil der Zahl der Gemeinderatsmitglieder (§ 24) itberichreiten.

(3) Der Bürgermeister und Bürgermeisterftell=

bilden den Gemeindevorstand. Dieser führt in Städten die Bezeichnung Stadtrat.

- § 27. Die Bürgermeisterstellvertreter haben in der Rethenfolge, in der sie gewählt wurden, den Bür= germeister im Falle seiner Verhinderung zu ver= treten, sofern nicht die Bestimmungen des § 34 Anwendung zu finden haben.
- § 28. (1) Wer ordnungsgemäß als Gemeinderats= mitglied gewählt wurde, ist verpflichtet, die Wahl sowohl zum' Gemeinderatsmitalied als auch zum Mitglied des Gemeindevorstandes anzunehmen.
 - (2) Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Religionsdiener aller Bekenntnisse,

- Angestellte des Bundes, des Landes, der Ge= meinde und der öffentlichen Fonds,
- die Heilkunde ausübenden Aerzte und Sprenaeltierärzte.
- Lehrkräfte an öffentlichen Volks= und Haupt= ichulen,

e) Personen, die über 60 Jahre sind,

- f) Personen, die laut amtsärztlichem Zeugnisse an einem die Ausübung der Amtspflichten hin= dernden Gebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung der Gesundheit leiden,
- g) Versonen, die vermöge ihres Berufes häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre von der Gemeinde abwesend find.
- (3) Die Wahl zum Bürgermeister kann außerdem derjenige ablehnen, der durch unmittelbar voraus= aegangene drei Rahre dieses Amt bekleidet hat oder der bereits dreimal durch je drei Jahre dieses Amt bekleidet hat.
- § 29. Neber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl oder zur Fortführung des angenommenen Amtes entscheidet nach Anhörung des Gemeinde= rates in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung.
- § 30. (1) Wer ohne einen Ablehnungsgrund (§ 28) die Amahme der Wahl oder die Fortführung des angenommenen Amtes ohne Zustimmung des Ge= meinderates verweigert, begeht eine Verwaltungs= itbertetung, die von der Bezirkshauptmannschaft mit Geld bis zu 200 Schilling, im Wiederholungs= falle nett Geld bis zu 1000 Schilling bestraft werden fann.
- (2) Durch die Bestrafung wird er seiner Verpflich= tung nicht ledig.
- § 31. (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 32 entgegenstehen, auf sechs Jahre, die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf drei Jahre gewählt.
- (2) Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amte und sind wieder wählbar.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl= berechtigung und Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.
- § 32. Wird der Gemeinderat vor Ablauf der einheitlich für das ganze Land festgesetzten Wahl= periode aufgelöst, so hat die Bezirkshauptmann-schaft binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl des Gemeinderates für die restliche vertreter und die Vorstandsmitglieder (Stadträte) Dauer der Wahlperiode auszuschreiben.

- § 33. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderat binnen zwei Wochen die neue Wahl für die noch übrige Zeit der Wahlperiode vorzumenehmen.
- § 34. Die Bestimmungen des § 33 gesten auch für den Fall, als ein Mitglied des Gemeindevorstandes bloß zeitweise, voraussichtlich aber mindestens drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert ist, und zwar für die Dauer der Verhinderung.
- § 35. (1) Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter haben binnen vier Wochen nach Autritt
 des Amtes in die Hand des Vertreters der Bezirkshauptmannschaft an Sides statt zu geloben,
 die Gesetz und Verordnungen des Bundes und
 des Landes zu befolgen, uneigennützt und unparteiisch des Amtes zu walten und das wahre
 Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und
 Können zu fördern.
- (2) Das gleiche Gelöbnis haben sämtliche übrigen Mitglieder des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters zu leisten.
- § 36. (1) Durch Gemeinderatsbeschluß ist festzusein, ob und welche Entlohnung dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes aus Gemeindemitteln zu gewähren ist.
- (2) Das Amt der übrigen Mitglieder des Gemeinderates ist unentgeltlich.
- (3) Allen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt jedoch die Vergütung für ihre mit der Geschäftsführung verbundenen und notwendigen Auslagen; hierüber entscheidet in erster Instand der Gemeinderat, im Berufungsfalle die Landeszregierung.
- § 37. (1) Verfällt ein Mitglied des Gemeinderates in eine Untersuchung wegen einer strasbaren Handlung, die es nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom aktiven Wahlrecht ausschlösse oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsversahren eingeleitet, so darf dasselbe, so lange das Strass, Konkurs oder Ausgleichsversahren anhängig ist, sein Amt nicht ausüben.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates wegen einer im vorstehenden Absah erwähnten strafdaren Handlung schuldig erkannt, so ruht das Mandat, dis der Versassungsgerichtshof über den Antrag des Gemeinderates auf Erklärung des Mandatsverlustes entschieden hat; wenn der Gemeinderat binnen acht Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles einen solchen Antrag beim Versassungsgerichtshof nicht stellt, kann das Mandat wieder ausgeüht werden.
- (3) Ueber alle diesbezüglich sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet, soweit nicht der Versfassungsgerichtshof zuständig ist, in erster Justanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung.

2. Abichnitt.

Bom Birfungsfreis ber Gemeinde überhaust.

- § 38. Der Wirkungsfreis der Gemeinde ist ein doppelter:
 - a) Ein eigener,
 - b) ein übertragener.
- § 39. (1) Der eigene Wirkungsfreis umsatt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Der eigene Wirkungskreis sindet seine Grenzen in den bestehenden Bundes= und Lansdesgesehen.
- (2) Im übrigen richtet sich der eigene Wirstungsfreis der Gemeinde unter Berücksichtigung der durch Bundess und Landesgesetze eingetretenen Aenderungen nach Art. V, Abs. 2, des Gesiebes vom 15. März 1862, R.-G.-BI. Nr. 18.
- (3) Zum eigenen Wirkungsfreiß gehören ins-
- 1. Die freie Verwaltung des Gemeindever= mögens und Gemeindegutes (§ 76) und die Ver= waltung der auf den Gemeindeverband sich be= ziehenden Angelegenheiten;
- 2. die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
- 3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Pläze und Brücken der Gemeinde, sowie die örtliche Straßenpolizet, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt;
- 4. die Gesundheitspolizei, soweit sie nicht nach Art. 10, P. 12, des Bundesversassungsgesetzes Bundessache ift;
 - 5. die Sittlichkeitspolizei;
- 6. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten;
 - 7. die Bau= und Feuerpolizei; 8. Flurichut und Flurpolizei;
- 9. die Einflußnahme der Gemeinde auf die von ihr zu erhaltenden Mittelschulen, auf die öffent-lichen Bolks-, Haupt- und Fortbildungsschulen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze;
 - 10. die Marktvolizei:
- 11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch die aus der Gemeinde gewählten Vertrauensmänner oder durch die Gemeindevermittlungsämter nach Maßgabe des hiefür besstehenden besonderen Gesetzes;
- 12. die Bornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.
- (4) Im Wege des Gesetzes können den Gemeins den bestimmte Geschäfte der Ortspolizei abs genommen und besonderen staatlichen Organen zugewiesen werden.
- § 40. Den überiragenen Wirkungskreis der Gemeinde bildet ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung der Augelegenheiten des Bundes oder des Landes nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Gesetze.

3. Abschnitt.

Vom Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 41. Der Gemeinderat ist in allen Angelegen= heiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine pollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

ş 42. Der Beratung und Beschlußfassung des

Gemeinderates unterliegen insbesonders:

1. In Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes:

Jede Verfügung über das Gemeingever= mogen und Gemeindegut und jede Bestimmung fiber die Art der Benützung des Gemeindegutes.

2. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, die Borforge für die Bedeckung des Abganges und die Erledigung der Jahresrechnung.

3. Jede nicht zur gewöhnlichen Vermögensver= maltung gehörende Angelegenheit, wie z. B. die Aufnahme eines Darlehens, die Uebernahme einer Haftung, der Betrieb eines erwerbswirtschaft= lichen Unternehmens (§ 94) und die Beteiligung an einem solchen Unternehmen, der Erwerb von Aktien, der Beitritt zu einer Genoffenschaft usw.

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ber= waltung der Gemeinde stehenden Anstalten und

Konds.

II. In sonstigen Angelegenheiten:

1. Die Bahl des Gemeindevorstandes und Fest= setzung der Entlohnung seiner Mitglieder (§ 36).

2. Die Beschlußfassung über die Geschäftkord-

nung (§ 50).

3. Die Verleihung des Heimatrechtes, sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ge= meindemitgliedschaft.

4. Die Berleihung von Stiftungen.

- 5. Die Aussibung des der Gemeinde zustehenden Patronatsrechtes.
- Die Anstellung von Gemeindeangestellten (§ 160) und die Festsetzung der für diese gelten= den Dienstordnung.

Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 43.

- 8. Die Erlassung von Satzungen über die Benützung von Gemeindeanstalten (§ 95).
- § 43. (1) Soweit die Ortspolizei nicht durch Ge= setz staatlichen Organen übertragen ist, kann der Gemeinderat innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften für das Gebiet der Gemeinde erlassen und wegen deren Uebertretung eine Geldstrafe bis zu 200 s oder eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Das Strafrecht in folden Uebertretungsfäl=

len steht der Gemeinde zu (§ 71).

- Ortspolizeiliche Anordnungen, Rücksichten der Sicherheit des Verkehrs auf öffent= lichen Wegen und Plätzen getroffen werden, find anzuschlagen und an Ort und Stelle angeschlagen zu halten.
- § 44. (1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, die nötigen Geldmittel für Anstalten und Einrichtun= gen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforder=

Wenn durch Bernachlässigung dieser Ber= pflichtung jemand an seiner Person ober an seinem Bermögen geschädigt wird, ift die Gemeinde, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, ihm er= fatpflichtig.

(3) Ueber Ersatsforderungen auf Grund vor= stehender Bestimmungen entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter In=

stanz die Landesregierung.

§ 45. Der Gemeinderat hat der Armenversorgung ein besonderes Augenmerk zu widmen. Wenn die Mittel der bestehenden Wohltätigkeits= und Armen= anstalten und Fonds nicht ausreichen, hat der Ge= meinderat die erforderliche Bedeckung zu beschaffen.

§ 46. Der Gemeinderat ift verpflichtet, die von der Bezirkshauptmannschaft oder von der Landes= regierung abgeforderten Gutachten zu erstatten.

- § 47. Der Gemeinderat entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, über Berufungen gegen Be= scheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungstreises.
- § 48. Der Gemeinderat überwacht die Geschäfts= führung des Gemeindevorstandes und die Berwal= tung der Gemeindeanstalten, Gemeindefonds und Gemeindeunternehmungen. Er ift berechtigt, hiezu gleichwie zur Abgabe von Gutachten und Vor= bereitung von Anträgen in Gemeindeangelegen= heiten überhaupt eigene Ausschüsse zu bestellen. Zu solchen Ausschüffen kann er auch Vertrauensmän= ner mit beratender Stimme beiziehen, die dem Bemeinderat nicht angehören.

§ 49. (1) Die Einberufung des Gemeinderates erfolgt durch den Bürgermeister, im Berhinde=

rungsfall durch seinen Stellvertreter.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist vom Stattfinden der Sitzung zu verständigen. Es ist verpflichtet, im Falle des Fernbleibens unverzitg= lich dem Bürgermeister unter Bekanntgabe des Grundes Mitteilung zu machen. Dieser hat das Ersahmitglied aus der entsprechenden Varteiliste einzuberufen.

(3) Die Berständigung vom Stattstinden der Sit= zung muß drei Tage, in dringenden Fällen zwölf Stunden vor dem Zeitpunkt derfelben erfolgen.

(4) In der Geschäftsordnung können die Tage des Zusammentrittes des Gemeinderates im vor= aus festgesett werden, dies mit der Wirkung, daß die besondere Verständigung entfällt.

(5) Der Bürgermeister muß den Gemeinderat binnen 8 Tagen einberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder, von der Bezirkshaupt= mannschaft oder von der Landesregierung ver= langt wird.

(6) Die Vertreter der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil=

nehmen.

(7) In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwoh= nern muß die Verständigung schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gegen= stände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dür= lich sind, beizustellen. Die Gemeinde ist für jede sen in der Gemeinderatssitzung nicht zur Abstim= Unterlassung in dieser Beziehung verantwortlich. mung gelangen, es wäre denn, daß der Gemeinde=

rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden die Abstimmung ausdviicklich beschließt.

(8) Beschlüsse, die unter Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen gefaßt werden, können von der Landesregierung als nichtig erklärt werden.

§ 50. (1) Der Gemeinderat beschließt die Ge=

schäftsordnung.

(2) Gemeinden mit mehr als 2000 Simvohnern find verpflichtet, die übrigen berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(3) In der Geschäftsordnung sind alle Angelegenheiten zu bezeichnen, deren Erledigung dem

Gemeinderat vorbehalten bleibt.

(4) Angelegenheiten, die nach dem Gesetze ausbrücklich der Beschlußfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, können durch die Geschäftsordnung weder dem Bürgermeister noch dem Gemeindevorstand zugewiesen werden.

(5) Weitere Bestimmungen über die Geschäfts=

ordnung enthalten die §§ 49, 55, 61, 62, 67.

(6) Die Geschäftsordnung bleibt so lange rechtse verbindlich, als sie vom Gemeinderat nicht abgeändert wurde.

§ 51. (1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der einberusenen Ersahmänner anwesend ist.

- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jedes bei der Sitzung nicht erschienene, ordnungsgemäß verständigte (§§ 49—50) Gemeinderatsmitglied oder Ersamitglied, das sein Fernbleiben nicht tristig zu rechtsertigen vermag, eine in die Gemeindekasse stehende Ordnungsstrafe bis zu 30 S zu verhängen (§ 57).
- (3) Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinder rates bei der Wahl des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindewahlordnung die näheren Bestimmungen.
- § 52. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, darf es an keiner von beisden teilnehmen. Es muß jedoch, wenn dies über Gemeinderatsbeschluß erforderlich erscheint, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Ausklussten Felwohnen. Die Abstimmung hat auch in diesem Falle in seiner Abwesenheit zu erfolgen.

§ 53. (1) Abgesehen von den Fällen des Allgemeinen Verwaltungsversahrensgesetzes (A. B. G.) hat ein Mitglied des Gemeinderates sich der Stimmenabgabe zu enthalten:

1. In Sachen, an denen es felbst oder der andere Sheteil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf= oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen der Wahl= oder Pflegeeltern, Wahl= oder Pflegefinder, Mündel oder Pflegebesohlenen;

3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigte einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;

4. wenn fonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu seizen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Gemeinderat, ohne daß dagegen ein gesonderster Rechtszug offen stünde;

5. im Berufungsverfahren, wenn es an der Erslassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt hat.

(2) Ein Beschluß des Gemeinderates, an dem ein nach Absat 1 besangenes Mitglied teilgenom= men hat und der auf Grund eines solchen Beschlus= ses ergangene Bescheid, kann von der Oberbehörde (Landesregierung, Bezirkshauptmannchsaft) als

nichtig erklärt werden.

§ 54. (1) Der Bürgermeister, im Falle seiner Verstinderung sein Stellvertreter (§ 27), sührt den Vorsitz im Gemeinderat. Beschlüsse, die in einer Sitzung gesaßt wurden, beider dies nicht beobachtet wurde, können von der Landesregierung als nichtig erklärt werden.

(2) Der Vorsisende eröffnet und schließt die Sitzung, er lettet die Verhandlung und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann über Mitglieder des Gemeinderates, die die Stsung stören oder durch ungeziemendes Venehmen den Anstand verletzen, nach vorausgegangener erfolgloser Ermahnung eine Ordnungsstrase dis zu 100 S vershängen (§ 57).

§ 55. (1) Zu einem gültigen Beschluß des Gemeinderates ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Jedes anwesende Mitglied des Gemeinderates (Ersatmitglied) hat seine Stimme abzugeben; der Borsitzende stimmt zulett ab. Wenn er dadurch Stimmengleichheit herstellt, so wird die Abstimmung wiederholt. Zeigt sich auch dort noch Stimmengleichheit, so gilt das als beschlossen, wosix der Borsitzende stimmt.

(2) Die Stimmgebung erfolgt in offener Abftimmung, sei es durch Ia oder Nein, sei es durch Handerheben, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(3) Neber ausdricklichen Beschluß des Gemeinderates kann die Abstimmung auch geheim, das ist durch Stimmzettel, erfolgen. Bei schriftlicher Abstimmung ist der Amtrag bei Stimmengleichbeit abgelehnt.

(4) Wahlen und Besetzungen können auch ohne ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates durch

Stimmzettel vorgenommen werden.

(5) In der Geschäftsordnung (§ 50) können nähere Bestimmungen über den Vorgang bei der Abstimmung getroffen werden.

§ 56. (1) Die Gemeinderatssitzungen sind öffent=

lich.

(2) Ausnahmsweise kann die Ausschließung der Deffentlichkeit über Antrag des Bürgermeisters oder dreier Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

(3) Der Ausschluß der Deffentlichkeit darf bei Beratung und Beschlußfassung über die Gemeindezechnung oder den Gemeindevoranschlag, über die Rechnungen und Voranschläge der Gemeindesonds

und Gemeindeunternehmungen bei sonstiger absoluter Nichtigkeit der gesaßten Beschlüsse nicht erfolgen.

(4) Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Beratung des Gemeinderates störend einzugreisen oder gar die Freiheit derselben zu beirren,

fo ist der Vorsitzende berechtigt und verpslichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermannung den Zuhörerraum leeren zu lassen. Ueberdies ist er berechtigt, über Zuhörer, die die Verhandlung stören oder durch ihr ungeziemendes Venehmen den Anstand verletzen, eine Ordnungsstrase die zu 100 S, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Haft bis zu drei Tagen zu verhängen.

§ 57. (1) Ueber die Berufung gegen die nach §§ 51, 54, 56 verhängten Ordnungsftrafen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft und im weiteren Rechtszug die Landesregterung.

(2) Das Verfahren in derartigen Fällen richtet sich nach den Bestimmungen des A. B. G.

§ 58. (1) Ueber die Beschlüsse des Gemeinderates ist eine Niederschrift in einem Stungsbuch aufzunehmen. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies ausdrücklich in der Niederschrift vermerkt werde.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die uicht dem Gemeindevorstand angehören, zu fertigen.

(3) Jedem in der Gemeinde Wahlberechtigtensteht die Einsicht in das Sitzungsbuch während der Amtsstunden frei.

- § 59. (1) Ale Beschlisse des Gemeinderates, die die Oeffentlickeit berühren, sind vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen. Die öffentliche Kundmachung geschieht in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Gemeindetafel durch zwei Wochen. Bestehen in der Gemeinde Fraktionen im Sinne der §§ 142 ff., so sind die Beschlüsses Gemeinderates auch in diesen Fraktionen anzuschlagen.
- (2) Die zweiwöchige Frist zur Einbringung der Berufung beginnt mit dem auf den Anschlag folgenden Tag zu laufen. Erfolgt der Anschlag in den einzelnen Fraktionen nicht am gleichen Tage, so ist die Frist für die Parteien, die in der Fraktion den Wohnsit haben, von dem dem Tage des Anschlages dortselbst nächstfolgenden Tage zu berechnen.
- (3) Beschlüsse, die nur die Rechte und Pflichten einzelner oder nur den inneren Geschäftsgang des Gemeindeamtes oder die Gemeindeanstalten betreffen, bedürfen der öffentlichen Kundmachung nicht.
- (4) Beschlüffe, die Rechte und Pflichten einzelsner zum Gegenstand haben, sind diesen mittels Bescheides schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt.

Bom Birkungskreis des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes.

§ 60. Der Bürgermeister und in den Fällen des § 61, Abs. 2, der Gemeindevorstand ist in allen Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

- § 61. (1) Der Bürgermeister leitet und beauf= sichtigt alle dem Gemeindevorstand oblitegenden Geschäfte.
- (2) Durch die Geschäftsordnung (§ 50) können bestimmte, dortselbst näher zu bezeichnende Geschäfte des eigenen Wirkungskreises dem Gemeindevorstand (§ 26) zur Beratung und Beschlußsassung vorbehalten werden. Dessenungeachtet kann der Bürgermeister in dringenden Fällen, wenn die Einderufung des Gemeindevorstandes zeitgerecht nicht erfolgen kann, allein die Entscheizdung treffen, er hat jedoch den Gemeindevorstand ehestens über seine getroffenen Versügungen zu verständigen.
- (3) Die Bürgermeisterstellvertreter haben den Bürgermeister zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuweist, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen.
- § 62. (1) Der Gemeindevorftand faßt feine Be= schlüsse in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist be= schlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mit= glieder, jedenfalls aber auch der Bürgernieister oder sein Stellvertreter anwesend und fämilliche Mitalieder des Gemeindevorstandes vom Bürger= meister oder seinem Stellvertreter schrifilich falls die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt — geladen sind. Der Bürgermeister oder fein Stellvertreter führt den Vorfitz. Als beschlof= fen gilt das, wofür die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat. Der Vorsitzende gibt seine Slimme aulett ab. Bei Stimmengleichbeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschliffe des Gemeindevorstandes werden vom Bürgermeifter, bezw. feinem Stellvertreter, als Vorfitenden gefertigt. Ueber Berufungen entscheibet die Landes= regierung (§ 200).
- (2) Vermeint der Bürgermeister, daß ein gesaßter Beschluß den Wirkungskreiß des Gemeindevorstandes überschreitet oder acaen die bestehenden Gesehe verstoße, so ist er vervslichtet, mit dem Vollzug des Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.
- § 63. Dem Bürgermeister sind die Angestellten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet. Er sibt über sie die Disziplinarpewalt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesehes aus.
- § 64. (1) Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Gemeinderat für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende, wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Büraermeisters bei Besorgung dieser Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Worschlag des Büraermeisters auf die Dauer seiner Mahlverinde. Dort, wo ein Fraktionsvorsteher (§ 154) ist, sind diese Geschäfte diesem zu überstragen.
- (2) Aur Besorauna der Geschäfte des Gemeindekassiers kann der Gemeinderat eine in der Ge-

meinde wohnhafte Person, die in der Gemeinde wahlberechtigt ist, dem Gemeinderat aber nicht anzugehören braucht, bestimmen (§ 97). Die Bahl des von der Fraktionsversammlung bestellten Fraktionskassiers (§ 154) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

- (3) Bezüglich der Annahme und Ablehnung dieser Bestellungen (Abs. 2) gelten die Borschriften der §§ 28—30.
- (4) Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte an die ihnen vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister, bezw. vom Fraktionsvorsteher erteilten Beisungen zu halten.
- § 65. (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.
- (2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, bedürsen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift des Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes.
- (3) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderates (§ 42) oder die Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, so muß die Urkunde überzdies von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die dem Gemeindevorstand nicht angehören, unterfertigt werden; in der Urkunde muß der Beschluß des Gemeinderates, bezw. die Genehmigung der Landesregierung ersichtlich gemacht werden.
- § 66. (1) Der Bürgermeister bereitet die dem Gemeinderat vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor, sofern nicht hiezu eigene Ausschüsse (§ 48) bestellt sind.
- (2) Der Bürgermeister hat die vom Geminderat gesehmäßig gesaßten Beschlüsse zu vollziehen. Falls die Beschlüsse der Genehmigung der Laudesregierung bedürsen (§ 198), hat er vorerst diese Genehmigung einzuholen.
- (3) Vermeint der Bürgermeister, daß ein gesaßter Beschluß den Wirkungstreiß des Gemeinderates überschreitet oder gegen bestehende Welche verstoße, so ist er verpflichtet, wit dem Vollzug des Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.
- § 67. (1) Der Bürgermeister führt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Aufsicht über die Benühung und Verwaltung des Gemeindesques, die Verwaltung der Gemeindeansialten und Fonds. Sofern für die Gemeindeanstalten und Fonds eigene Verwaltungen bestehen, deaufsichtigt er diesenigen, denen die Verwaltung ansmittelbar obliegt. Er führt die Oberleitung über alle erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde und versügt in allen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungstreis des Gemeinderates gehören. Er besorgt und leitet das Armenwesen nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen.
- (2) Der Bürgermetster bewilligt die Vornahme ettelt werden könnte. freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue nähere Bestimmungen.

Erfüllung der in diefer Beziehung bestehenden Borichriften.

- (3) Durch die Geschäftsordnung (§ 50) können die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Geschäfte zur Gänze oder zum Teil dem Gemeindevorstand vorsbehalten werden.
- § 68. (1) Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Ortspolizet (§ 39), sosen nicht bestimmte Geschäfte dersels ben im Wege des Gesetzes besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Bürgermeister hat sich hiebei nach den bestehenden Gesehen und Verordnungen zu benehmen.
- (3) Bei Elementarereignissen ist der Hürgermeister in Fällen außerordentlicher Gesahr berechtigt, die gesamten tauglichen Einwohner zur Durchsührung von Abwehrmaßnahmen aufzubieten und ersorderlichenfalls auch die unumgänglich notwendigen Eingriffe in das Privateigenium vorzunehmen. Dem Besitzer gebührt hiefür eine Entschädigung, die nach den allgemeinen sir die Enteignung geltenden Vorschriften zu bemessen ist.
- (4) Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Berfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufsbringung der hiezu notwendigen Geldmittel zu forgen.
- (5) In allen Fällen, in denen zum Schute bes öffentlichen Wohles ortspolizeiliche Vorkehrungen in der Gemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.
- § 69. (1) Der Bürgermeister besorgt die Geschäfte des übertragenden Wirkungskreises der Gemeinde.
- (2) Er hat diese Geschäfte in der durch das Gessetz oder die Behörde vorgeschriebenen Weise zu vollziehen.
- (3) Wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Gemeinderates gebunden. In äußerst dingenden Fällen jedoch, in denen der Beschluß des Gemeinderates ohne Schaden oder Gefahr nicht eingeholt werden fann, darf der Bürgermeister zwar nach eigenem Ermessen handeln, doch muß er unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates erwirken.
- (4) Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises können durch Gesetz ganz oder teilweise staatlichen Organen übertragen werden.
- § 70. (1) Der Bürgermeister kann in Sandhabung der Orispolizei zur Sicherung einer Leistung, Dulbung oder Unterlassung einstweilige Verfügungen treffen, wenn die Gefahr besteht, daß eine unaufschiebbare Maßnahme soust vereitelt werden könnte.
- (2) Ueber die Vollstreckung enthält der § 75 nähere Bestimmungen.

- § 71. (1) Der Gemeinde sieht die Untersuchung und Bestrasung aller Uebertretungen zu. deren Mindung ihr ausdrücklich zugewiesen ist. Das der Gemeinde zukommende Strasrecht wird im überstragenen Birkungskreis durch den Bürgermeister und zwei ständige, vom Gemeinderate gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes ausgesibt. Fitr den Fall der Verbinderung der zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes sind Ersahmitglieder aus dem Gemeindevorstandes sind Ersahmitglieder aus dem Gemeindevorstandes mitglien.
- (2) Das Straferkenntnis wird mit Mehrheit der Stimmen gefällt.
- (3) Die Bezirkshauptmannschaft kann nach Unhörung des Gem'einderates die Ausitbung des Strafrechtes ganz oder teilweise dem Bitrgermeister übertragen.
- § 72. (1) Die Bezirkshauptmannschaften können von der Landesregierung ermächtigt und seaufstragt werden, das der Gemeinde nach landesgesetzlichen Borschriften zustehende Strafrecht in einzelnen bestimmten Fällen oder allgemein für bestimmte Gegenstände an sich zu ziehen.
- (2) Diese Ermächtigung, bezw. dieser Auftrag fann nur über Antrag des Gemeindevorstandes für die Dauer seiner Wahlperiode erteilt werden.
- § 73. (1) Zeigen sich in einer Gemeinde bei Handhabung des im § 71 erwähnten Strafrechtes Mißstände größeren Unisanges, so kann die Landbesregierung ihr das Strafrecht überhaupt oder für bestimmte Gegenstände entziehen und der Bestirkshauptmannschaft übertragen.
- (2) Solche Verfügungen können nur mit Wirksamkeit für eine bestimmte Frist, längstens aber sir die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates erlassen werden. Sie sind im Amtsblattekundzumachen.
- § 74. (1) Der Bürgermeister ist dem Gemeinderat gegenüber stir gehörige Vollziehung der Amtshandlungen, die den eigenen Birkungskreis betreffen, verantwortlich und der Gemeinde gegenüber haftbar.
- (2). Im Falle des § 61, Abs. 2, sind auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes sür die geshörige Vollziehung der diesem vorbehaltenen Gesschäfte des eigenen Wirkungskreises in gleicher Weise verantwortlich und haftbar.
- (3) Die Haftung der Witglieder des Gemeindevorstandes und der nach § 64 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister oder vom Geweindevorstand übertragenen Geschäfte wird dadurch nicht aufgehoben.
- (4) Der Bürgermeister ist für die Amtshandlungen des vom Bund oder Land übertragenen Wirstungsfreises der Bezirkshauptmannschaft gegenzüber verantwortlich und außerdem sür Amtshandslungen des ihm vom Land übertragenen Wirstungsfreises auch haftbar.
- (5) Neber alle Ersatansprüche der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister, den Mitgliedern des

- Gemeindevorstandes und gegen die nach § 64 bestellten Personen entscheidet in erster Justanz der Gemeinderat, in zweiter Justanz die Landesregierung, und zwar mit Ausschluß des Rechtsweges.
- (6) Ueber die Ersatpflicht der Mitglieder des Gemeinderates gegenüber der Gemeinde enthält der § 105 nähere Bestimmungen.
- (7) Die Haftung des Bürgermeisters, der Miteglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates und der nach § 64 bestellten Personen erstreckt sich nur auf vorsätzliche oder grobsahrlässige Verletzung der Amispflicht.
- (8) Ueber Ersatansprüche des Landes gegenüber dem Bürgermeister in Angelegenheit des vom Lande übertragenen Wirkungskreises entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfalle die Landesregierung, und zwar sowohl über den Bestand des Anspruches, als auch über die Höhe desselben.
- § 75. (1) Geldleistungen für Gemeindezwecke, abgesehen von den Gemeindeabgaben, die nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes einzebracht werden, sind vom Bürgermeister durch seine Organe einzuheben und im Verweigerungsfalle durch Modilarerekution, wie sie für rückständige Gemeindeabgaben besteht, einzutreiben.
- (2) Andere Leistungen läßt der Bürgernreister auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldsleistungen ein. Bei Gefahr im Verzuge kann der Verpflichtete unnrittelbar zur Leistung angehalten werden.
- (3) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Leistung, die wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit sich durch einen Dritten nicht bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete vom Blirgermeister durch Geldstrafe oder durch Haft zur Erfüllung feiner Vervflichtung angehalten wird. Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Kall des Auwiderhandelns oder der Saumfale zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zu= widerhandeln oder nach fruchtlosem Verlauf der für die Vornahme der Leistung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist. Die Zwangsmittel dürfen in jedem Fall den Betrag von 100 S, an Haft die Dauer von einer Woche nicht übersteigen. Die Geldstrafen fließen in die Ge= meindekasse. Bei Vollziehung der Haft finden die Vorschriften der §§ 360 bis 362 und 365 E.D. sinn= gemäß Anwendung. Wird die Haft durch die Gerichte vollzogen, so find die damit verbundenen Kosten durch die Gerichte nach den für die Ein= bringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen bestehenden Vorschriften vom Verpflichter ten einzutreiben.

4. Sauptstück.

Bom Gemeindehaushalte, Gemeindegut, Gemeindevermögen.

§ 76. Die Erträgnisse des Gemeindegutes kommen den Nutungsberechtigten nach Makgabe der Bestimmung der §§ 127 bis 136 zu. Die Erträgnisse des Gemeindevermögens fließen in die Gemeindetaffe.

- § 77. (1) Das Gemeindevermögen und das Ge= meindegut der Gemeinde, gleich wie das Vermögen der Anstalten und Fonds ist ungeschmälert zu er= halten. Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung der nachhaltigen Pflege threr Waldungen zu richten. Sie hat die forstpoli= zeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.
- (2) Als Schmälerung des Gemeindevermögens, bezw. des Gemeindegutes ist es anzusehen, wenn die hiezu gehörigen Waldungen derart behandelt werden, daß der nachhaltige und gleichmäßige Ertrag derfelben gefährdet erscheint.
- (3) In allen Gemeinden, die eigene Waldungen besitzen, ist ein Waldwirtschaftsplan zu erstellen. Davon darf nur dann Umgang genommen werden, wenn Schlägerungen nur für den Hauß- und Gutsbedarf der Nutungsberechtigten erfolgen und eine Ueberschlägerung nicht zu befürchten ist.
- § 78. Bur Verteilung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes oder eines Teiles desfel= ben unter die Gemeindemitglieder ist in der Regel die Bewilligung des Landtages erforderlich. Zur Verteilung eines beretts nach bestimmten Nutungsflächen aufgeteilten Gemeindegutes unter Aufrechterhaltung der bestehenden gemeinschaft= lichen Nutungsrechte ober zur Verteilung des Gemeindegutes auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 61, ift nur die Genehmigung der Landesregierung nötig.
- § 79. (1) Das gesamte erträgnissähige Vermögen der Gemeinde ist derart zu verwalten, daß unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit die tunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt wird. Zurückbezahlte Kapitalien sind ehestens wieder sicher und fruchtbringend anzulegen.
- (2) Die Jahresüberschüffe sind zur Deckung der Erfordernisse des nächsten Verwaltungsjahres zu verwenden. Soferne sie hiezu nicht benötigt wer= den, find sie fruchtbringend anzulegen und zum Gemeindevermögen zu schlagen.
- (3) Gine Verteilung der Jahresüberschüffe unter die Gemeindemitglieder kann nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß fämtliche Gemeindeerfordernisse ohne Gemeinde= abgaben bestritten werden und daß dieselben auch in Hinkunft ohne folde Abgaben bestritten werden Eine solche Verteilung bewilligt über den Antrag des Gemeinderates die Landes= regierung.

Inventar.

§ 80. (1) Ueber das gesamte Eigentum der Ge= meinde, das die Grundlage fitr den Sansbalt der Gemeinde zu bilden hat, ift ein Inventar zu er= richten; dasfelbe ift stets in Uebersicht zu erhalten.

(2) In das Inventar find aufzunehmen das bewealide und unbewealide Bermogen, Gerechtsame,

fowie die Schulden und Laften:

a) der Ortsaemeinde als folder:

b) der Fraktionen:

c) der unter der Verwaltung der Gemeinde (Fraktion) stehenden, öffentlichen Zwecken bienenden Fonds, Anstalten, Unternehmun= gen und bergleichen.

§ 81. Die Liegenschaften und Gerechtsame der Ge= meinde find genau zu beschreiben. Die öffentlichen oder Privatkapitalien der Gemeinde find im Inventar mit allen ihren Merkmalen einzutragen.

§ 82. Vorräte und Gerätschaften find nach ihrer Bestimmung und nach Gegenständen geordnet in

das Inventar einzustellen.

§ 83. Rechte, die der Gemeinde auf fremdem Gigentum zustehen, sind genau zu beschreiben und deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen.

§ 84. Bur Aufnahme des Inventars sowie zu des= sen Ueberprüfung, Richtigstellung und Ergänzung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen eigenen Ausschuß zu bestellen, der das Kriventar nach einem von der Landesregierung festzuseten= den Formulare zusammenzustellen und dem Ge= meinderate vorzulegen hat.

§ 85. Der von diesem Ausschuffe angefertigte Ent= wurf ist vom Gemeinderat zu prüfen, allenfalls richtigzustellen, dann nach den Vorschriften des § 65, Abs. 3, zu fertigen. Der Entwurf ist mit der amilichen Bestätigung des Bürgermeisters zu ver= sehen, daß das Inventar in einer Gemeinderats= fixung die Genehmigung erhalten hat.

§ 86. (1) Das vom Gemeinderat überprüfte In= ventar (§ 85) ist gleich wie sonstige Urkunden und Wertsachen der Gemeinde unter sicherem Verschluß

zu verwahren.

(2) Feder Wahlberechtigte kann in das Inventar Einsicht nehmen.

§ 87. Das Inventar muß gleichzeitig mit der Jahresrechnung jährlich durch mindestens zwei Wochen beim Gemeindeamt zur öffentlichen Ein= sicht aufliegen. Bei der darauffolgenden Rech= nungsprüfung durch den Gemeinderat sind etwa vorgebrachte Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Inventars in Betracht zu ziehen.

§ 88. Aenderungen im Besitz= und Lastenstand der Gemeinde sind im Inventare fallweise als An= hang ersichtlich zu machen. Das Inventar ist unter Berücksichtigung dieser Beränderungen jährlich anläßlich der Rechnungslegung der Gemeinde und liberdies vor jeder Neuwahl der Gemeindevertre= iung vom Gemeinderat zu prüfen und erforder= lichenfalls neu zu verfassen. Es bildet die Grund= lage der Amisübergabe und ist vom neuen Bür= germeister zum Zeichen der Uebernahme zu unter= fertigen.

§ 89. Abschriften des Inventars und der eventuellen Ergänzungen oder Berichtigungen sind der Landesregierung als Aufsichtsbehörde über das Gemeindevermögen vorzulegen.

Gebarung der Gemeinde.

- § 90. (1) Bei der Vermögensgebarung hat sich der Bürgermeister an den genehmigten Voranschlag zu halten.
- (2) Kommen im Laufe des Verwaltungsfahres Auslagen vor, die in der einschlägigen Aubrik des Voranschlages die Bedeckung überhaupt nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unaufsichieblich sind, so hat der Bürgermeister hierüber den Beschluß des Gemeinderates einzuholen.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die vorläufige Einholung der Bewilligung des Gemeinderates ohne großen Schaden für die Gemeinde und ohne Gesahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die notwendige Auslage bestreiten. Er muß jedoch unverzüglich sich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates erswirken.
- § 91. (1) Alle Ausgaben für Gemeindezwecke find zunächst aus den in die Gemeindekasse fließenden Einnahmen zu bestreiten.
- (2) Besteht zur Bedeckung dieser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind vorerst die Sinkünste dieses Vermögens hiezu zu verwensden. Diese dürsen ihrer Widmung nicht entzogen werden.
- § 92. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihred Sigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einstimfte des gesonderten Vermögens nach dem bei der Vereinigung getroffenen Nebereinkommen, in Ermangelung eines solchen aber zur Bestreitung des Auswandes, der auf jede der früher selbstänzdigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.
- § 93. Auslagen, die der Gemeinde in Erfüllung des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises erslaufen, find von der Gemeinde zu tragen, sosern nicht nach den Bestimmungen der §§ 92 und 109 eine Ausnahme vorgesehen ist.
- § 94. (1) Zum Betrieb von erwerbswirtschaft= lichen Unternehmungen und zur Beteiligung an solchen Unternehmungen bedarf die Gemeinde in jedem Falle der Bewilligung der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung kann die Bewilligung und den Betrieb von der Erfüllung bestimmter Bedingungen mit der Wirfung abhängig machen, daß dei Nichtenfüllung dieser Bedingungen der Gemeinderat der Gemeinde gegenüber haftbar ist. Diesfalls haben die Bestimmungen des § 105 Unswendung zu finden.
- (3) Die Buchführung für solche Unternehmungen muß nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.
- § 95. (1) Der Gemeinderat ist berechtigt, über die Benützung der Gemeindeanstalten besondere Satzungen zu erlassen.

- (2) Eine Verpflichtung zum Erlasse solcher Satungen besteht nur hinsichtlich der Gemeindewasserleitungen.
- (3) Die Satzungen sind ortsüblich kundzumachen und insolange bindend, als sie nicht vom Gemeinderat ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben wurden.
- § 96. Arbeiten für die Gemeinde sollen in der Regel im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Veräußerungen und Verpachtungen sollen in der Regel im Wege der Versteigerung, sei es der öffentlichen mündlichen, sei es durch Annahme schriftlicher Angebote ersolgen. Hiebei sind Sandel und Gewerbe des Landes tunlichst zu berücksichtigen und nach Möglichkeit nur heimische Arbeitskräfte zu verwenden.
- § 97. (1) In jeder Gemeinde (Fraktion) ist vom Gemeinderat (Fraktionsversammlung) zur Besorgung der Kassageschäfte und Rechnungsführung ein Kassier zu bestellen (§ 64). Die Vereinigung der Stelle des Vitrgermeisters (Fraktionsvorsstehers) mit der des Gemeindekassiers (Fraktionstafsiers) ist unzulässig.
- (2) Zum Gemeindekassier (Fraktionskassier) dürfen solche Personen nicht bestellt werden, die mit dem Bürgermeister (Fraktionsworsteher) oder seinen Stellvertretern verheiratet, in aufs oder abssteigender Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder zu ihnen im Aboptionsverhältnissen Fällen kann die Landesregierung eine Ausnahme bewilligen.
- § 98. Der Gemeindekassier (Fraktionskassier) darf Zahlungen aus der Gemeindekasse (Fraktionskasse) nur über schriftliche Anweisung des Bürgermetsters (Fraktionsvorstehers) leisten.

Gemeindetagebuch.

§ 99. (1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse (Fraktionskasse) hat der Gemeindekassier (Fraktionskassier) ein Tagebuch zu siühren. In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben nach der Reihenfolge, in der sie vorskamen, einzutragen. Jede Einnahme und Ausgabe muß belegt sein.

(2) Bestehen in der Gemeinde besondere Bermögenszweige und Anstalten, für die besondere Boranschläge aufgestellt werden, so sind auch die-

für eigene Tagebücher zu führen.

Steuertagebuch.

§ 100. Für die Verrechnung der sür Bund und Land einzuhebenden Steuern und der mit diesem Steuern gleichzeitig einzuhebenden Gemeindezuschläge ist ein Steuertagebuch zu führen. In dassselbe sind die Steuern und Zuschläge postenweise nach Gattungen zergliedert einzutragen. Auf Grund des Steuertagebuches erfolgt eine kurze Aufstellung über die Verteilung der eingehobenen Steuern und Umlagen zwischen Bund, Land und Gemeinde. Die aus dieser Verteilung stammenden und auf die Gemeinde entfallenden Abgaben sind

in das Gemeindetagebuch (§ 99) zu übertragen, während die Abgaben des Bundes, bezw. des Lansdes an die zuständigen Stellen zu leiten sind.

Einzelnachweisung (Sauptbuch).

§ 101. (1) Nach dem Gemeindetagebuch ist die Einzelnachweisung als Hauptbuch laufend zu sühren. In das Hauptbuch sind die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nach den gleichen Kapteteln und Rubriken, wie sie jeweils die Gemeinderechnung vorsieht, einzutragen. Die Eintragung hat von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal monarlich, in größeren Gemeinden wöchentlich, eventuell täglich zu erfolgen.

(2) Kleinen Gemeinden mit geringem Geldumsatze kann die Landesregierung die laufende Führung der Sinzelnachweisung nachlassen; dessenungeachtet haben sie am Schlusse des Jahres als Beilage zur Gemeinderechnung die Sinzelnach-

weifung zusammenzustellen. § 102. Der Gemeindekassier (Fraktionskassier) hat für das rechtzeitige Eingehen der Einnahmen zu sorgen, er hat die Rikkstände dem Bürgermeister (Fraktivnsvorsteher) zwecks Eintreibung bekannt= zugeben. Für jeden durch Außerachtlassung dieser Verpflichtung der Gemeinde (Fraktion) erwach= senen Schaden ist der Gemeindekassier (Fraktions= kassier) dem Gemeinderate (Fraktionsversamm= lung) gegenüber veraniwortlich. Ueber die Frage, ob eine Ersatpflicht des Gemeindekassiers (Fraktionskaffiers) besteht und in welchem Ausmaße der Gemeindekassier (Fraktionskassier) der Gemeinde (Fraktion) gegenüber ersakvflichtig sei, entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat, im Berufungs= falle die Landebregierung.

§ 103. (1) Der Gemeinderat überwacht die Vermögensverwaltung der Gemeinde (und ihrer Fraftionen). Er ist verpslichtet, in jedem dritten Monat einmal die Gemeindekasse (Fraktionskasse) überpriksen zu lassen. Er hat hiezu einen eigenen Ausschuß zu bestellen, dessen Mitglieder nicht auch dem Gemeinderat angehören müssen.

(2) Fitr jeden durch Außerachtlassung dieser Verpflichtung der Gemeinde (Fraktion) erwachsenen Schaden ist der Gemeinderat der Gemeinde (Fraktion) gegemiber verantwortlich. Ueber die Frage, ob eine Erfatypflicht der Gemeinderatsmitglieder besteht und in welchem Ausmaße die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde (Fraktion) gegenüber ersatyflichtig sind, entscheict nach Durchführung einer Verhandlung an Ort und Stelle die Landesregierung endgültig.

§ 104. (1) Wer aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates überhaupt oder aber als Gemeindebasseit (Fraktion oder Gemeinde des Gemeindebasseit (Fraktion oder Gemeinde des Gemeindebasseit (Fraktion oder Gemeindebasseit) des Geschenden Verdichteit im Kückstand geblieben ist, muß vor Ablauf von sechs Monaten vom Gesmeinderat schriftlich aufgefordert werden, dieser in den Gesamtvora seiner Verpflichtung nachzukommen. Zu diesem nehmen, wenn die Gemeinderat schriftlich aufgefordert werden, dieser nehmen, wenn die Gemeinderat schriftlich aufgefordert werden, dieser in den Gesamtvora seiner Verpflichtung nachzukommen. Zu diesem tigten Anspruch hat.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung inerhalb der gestellten Frist nicht oder nicht vollständig nach, so kann der Gemeinderat über ihn eine Ordnungsstrase bis zu 100 Schilling, bei fortgesetter Weisgerung eine solche bis zu 300 Schilling verhängen und gleichzeitig die allfällige Amtsentsehung des Schuldtragenden beschilleben, erforderlichenfalls auch die Entsendung eines Amtsabgesandten beim Amt der Landesregierung beantragen. Diese Kosten belasten den Schuldtragenden.

§ 105. (1) Wenn der Gemeinderat es unterläßt, einer ihm nach den Bestimmungen dieses Hauptstitces obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so ist er der Gemeinde (Fraktion) gegenüber sür allen Schaden verantwortlich. Es kann ihm insebesondere auch der Ersat der Reisekosten des Abgesandten des Amtes der Landesregierung zur Gänze oder zum Teil auserlegt werden.

(2) Neber die Frage, ob eine solche Ersatpflicht besteht und in welchem Ausmaße die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde (Fraktion) gegenüber ersatpflichtig sind, entscheidet nach Durchflihrung einer Verhandlung an Ort und Stelle die Landesregierung endgüllig.

Gemeinbeverwaltungsabgaben.

§ 106. Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen des § 78 des A. B. G. nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen landes= gesetzlichen Vorschriften, Gemeindeverwaltungs= abgaben einzuheben.

Voranschlag.

§ 107. (1) Das Verwaltungsjahr der Gemeinde (Fraktion) beginnt mit dem 1. Fänner und endet mit dem 31. Dezember.

(2) Der Boranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinde (Fraktion) ist allsährelich für das nächstsolgende Verwaltungssahr durch den Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) zu verfassen.

§ 108. Bei Aufstellung des Boranschlages hat sich der Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) der von der Landesregierung festgeseizen Formularien zu bedienen und sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben in Aubriken zusammenzustellen.

§ 109. Abgesonderte Boranschläge (Teilvoranschläge) sind aufzustellen für Fraktionen (§§ 142 ff.), für Gemeindeanstalten und für Fonds der Gemeinden.

§ 110. (1) Ergibt sich aus den Teilvorauschlägen ein Abgang, für den in den Einkünften der Fraftion oder Gemeindeanstalten die Bedeckung nicht gefunden werden kann, so ist dieser Abgang in das Ersordernis des Gesamtvorauschlages aufzusnehmen.

(2) Ueberschüffe in den Teilvoranschlägen sind in den Gesamtvoranschlag als Einnahme aufzu= nehmen, wenn die Gesamtgemeinde darauf berech= tigten Ansnruch hat Gemeinderat längstens einen Monat vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres zu verabschieden und der Landesregierung bis Ende Jänner des

neuen Verwaltungsjahres vorzulegen.

(2) In den Fällen, in denen zur Ausschreibung der Abgaben die Genehmigung der Landesregie= rung vorgesehen ist, soll der Voranschlag in solcher Frist vom Gemeinderat erledigt werden, daß auch die Genehmigung der Landesregierung noch rechtzeitig erwirft werden fann.

(3) Zeigt fich im Voranschlage ein Abgang, so hat der Bürgermeister die Art der Bedeckung in

Antrag zu bringen.

(4) Zwecks Bestreitung des unbedeckten Teiles des Erfordernisses ist nach den Bestimmungen des

Gemeindeabgabengesetes vorzugeben.

- § 112. Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung des Voranschlages ist nach den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes kundzumachen. Während der zweiwöchigen Kundmachungsfrist ist der Voranschlag zur öffentlichen Sinsicht aufzuleaen.
- § 113. Wenn wicht für einzelne Fraktionen ge= sonderte Voranschläge aufgestellt werden, so hat als Grundsat zu gelten, daß für das ganze Gebiet der Gemeinde dieselbe Gemeindeabgabe auch mit dem= felben Ausmaß ausgeschrieben wird. Die Bestim= mungen des Gemeindeabgabengesetzes, wonach die Buschläge für verschiedene Arten ein und derselben Abgabengattung in verschiedener Höhe festgesett werden können, bleiben hiedurch umberührt.

Gemeinderechunna.

- § 114. (1) Die Jahresrechnung, die aus dem Tage= buche und aus der Einzelnachweisung (Hauptbuche) zusammenzustellen ist, hat der Bürgermeister zu versassen und längstens drei Monate nach Beendi= gung des Verwaltungsjahres dem Gemeinderat zur Prüfung und Erledigung zu übermitteln. Längstens bis Ende Mai ist die vom Gemeinderat überprüfte Rechnung der Landesregierung vorzu=
- (2) Tritt der Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) im Laufe des Verwaltungsjahres aus dem Amte, so hat er für die Zeit vom Beginn des Verwal= tungsjahres bis zu seinem Ausscheiden sofort nach erfolgter Amtsübergabe Rechnung zu legen und diese samt den Belegen dem neuen Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) zur Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderat zu übergeben.
- § 115. Die Rechnung muß gehörig belegt sein. Sie bat die gleichen Aubriken zu enthalten, die im dazugehörigen Voranschlage für die verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben aufgestellt worden sind.
- § 116. Aus der Rechnung muß zu entnehmen
- a) die Vorschreibung (Gebühr), das heißt das, was eingehoben oder ausgegeben werden foll;
- b) die Abstattung, das heißt das, was wirklich ein= genommen oder ausgegeben worden ist;

- § 111. (1) Die Boranschläge sind alljährlich vom c) der Rückstand. Dieser ergibt sich aus der Ber= gleichung zwischen der Gebühr und der Abstat= tung jeder einzelnen Rubrit.
 - § 117. Die Gesamtsumme der Abstattungen muß mit der Endsumme des Tagebuches übereinstim= men. Aus dem Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der Kassarest oder das Gut= baben des Rechnungslegers. Für die Rechnung ist das von der Landesregierung vorgeschriebene Formulare zu verwenden.
 - § 118. (1) In ähnlicher Weise, wie für die ge= samte Ortsgemeinde die Gesamtrechnung, sind für die Fraktionen und für besondere Bermögens= zweige Detailrechnungen, und zwar in Ueberein= stimmung mit den bezüglichen Voranschlägen und Teiltagebüchern zu legen.
 - (2) Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht auch für Gemeindeanstalten und erwerbs= wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde.
 - § 119. Zur Prüfung der Gemeinderechnung ist vom Gemeinderat ein eigener Ausschuß (Ueber= prüfungsausschuß) zu bestellen, dessen Mitglieder nicht dem Gemeinderat angehören müffen. Bezüg= lich der Verpflichtungen zur Annahme und Ableh= nung dieser Wahl seitens der Mitglieder des Gemeinderates aelten die Bestimmungen §§ 28—30.
 - § 120. (1) Der Neberpräfunsgausschuß (§ 119) bat die Einnahmen Post für Post mit Zuhilfe= nahme des Inventars der früheren Jahresrechnungen und des Voranschlages zu prüfen und darauf zu sehen, ob Kassarest und die Aktivrückstände richtig übertragen wurden, ob die nötigen Schritte zur Einbringlichmachung der Aktivrückskände ein= geleitet worden find und ob in diefer Beziehung dem Gemeindekassier oder dem Bürgermeister ein Verfäumnis zur Last salle. Endlich ob alle Sin= nahmen, insbesondere die Gemeindeabgaben, für die Gemeinde richtig und vollständig in Empfang gestellt wurden.
 - (2) Die Ausgaben sind mit dem Inventar und dem Voranschlag zu veraleichen. Es ist zu unter= suchen, ob in jeder Rubrik der Ansat des Vor= anschlages eingehalten und, wenn er überschritten wurde, ob dafür die im § 90 vorgesehene Genehmi= gung des Gemeinderates eingeholt wurde.
 - (3) Jede nicht vom Gemeinderat genehmigte Neberschreitung hat der Bürgermeister zu recht= fertigen. Wird die Nechtfertigung nicht als hin= reichend anerkannt, so hat der Ueberprüfungsaus= schuß dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten. Das, was hinsichtlich der Ueber= schreitungen gesagt wurde, gilt auch für Ausgaben, die, obgleich im Voranschlage vorgesehen, doch nicht als notwendig erkannt wurden.
 - (4) Der Ueberprüfungsausschuß hat sich zu über= zeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Beträge tatfäcklich zu dem angegebenen Zweck verwendet wurden, ob die Zwecke wirklich Gemeindeangele= genheiten betreffen, ob die Ausgaben die ganze Ortsgemeinde oder nur eine Fraktion betreffen, ob

sie daher in die Rechnung der Gesantgemeinde oder aber in die Rechnung einer Fraktion gehören, ob endlich die Belege, insbesondere die Quittungen richtig, echt und in Ordnung sind.

(5) Dem Rechnungsleger ist Gelegenheit zu ge=

ben, seine Gegenäußerungen zu erstatten.

§ 121. Die vom Neberprüfungsausschuß erledigten Rechnungen müssen zwei Wochen vor der Prüfung durch den Gemeinderta in der Gemeindestanzlei während der Amtsstunden zur Einsicht öffentlich aufliegen. Der Tag, von dem angesangen die Einsicht gestattet ist, gleich wie der Tag der Neberprüfung durch den Gemeinderat, muß durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden.

§ 122. Jedem Wahlberechtigten steht es frei, gegen die aufgelegte Rechnung seine Erinnerung

schriftlich einzubringen.

§ 123. (1) Die Sitzung zur Ueberprüfung der

Gemeinderechnung muß öffentlich sein.

(2) Hiebet hat der Gemeinderat die von den bestellten Rechnungsprüssern und von den Wahlsberechtigten gemachten Erinnerungen in Erwäsgung zu ziehen.

(3) Bei Beratung und Beschluffassung über die Rechnungslegung hat der Bürgermeister als Rechnungsleger den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben, die Beschluffassung hat in seiner Ab-

wesenheit zu erfolgen.

§ 124. (1) Die gesaßten Beschlüfse sind, wenn ersporderlich, mit ihrer Begründung in das Stungsbuch (§ 58) aufzunehmen. Nach Maßgabe der Beschlüfse ist dem Rechnungsleger durch den Bürgersmeisterstellwertreter eine Erledigung auszuserstigen.

(2) Burde die Rechnung nicht in allen Punkten als richtig befunden, so sind in der Ersedigung die Posten zu bezeichnen, die bemängest wurden, und die Gründe anzugeben, warum sie bemängest

wurden.

(8) Der Gemeinderat hat fütr die Einbringung der Erläuterungen dem Rechnungsleger einen Termin zu bestimmen, die eingelangten Erläuterungen genau zu überprüfen und allenfalls die Posten, die dem Rechnungsleger zum Ersatz aufgetragen werden, ausbrücklich zu bezeichnen.

(4) Ergibt sich aus der Rechnung kein Anstand oder sind sämtliche Anstände bereinigt, so ist dem

Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

§ 125. Ueber die Frage, ob und inwieweit der Bürgermeister ersappslichtig ist, entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat, im Berufungsfalle die Landesregierung endgültig, und zwar mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 126. Die Beschlüffe des Gemeinderates über die Genehmigung der Rechnung sind nach Vorschrift des § 59 kundzumachen.

5. Sauptstück.

Bon den Angungen des Gemeindegutes.

§ 127. (1) Für das Recht und das Maß der Teil= nahme an den Nutungen des Gemeindegutes ist vor allem die bisherige Uebung maßgebend.

- (2) Die Uebung wird im Streitfalle durch Urstunden, rechtsfräftige Entscheidungen der zuständigen Stellen oder durch den Nachweis der undeanständeten Ausübung der Nutzung mährend eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes, bei Nutzungen, die ihrer Natur nach aber jährlich auszusiben sind, durch die undeanständete Aussibung in den letzten zehn Jahren dargetan. In erster Instanz entscheidet hierüber der Gemeinderat, im Berufungsfalle die Landesregierung.
- § 128. Sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, darf kein Nutzungsberechtigter aus dem Gemeindegut einen größeren Auten ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Guts- bedarfes notwendig ist.
- § 129. Für Rutungen zu gewerblichen Zwecken besteht, von Titeln des Privatrechtes abgesehen, überhaupt kein Anspruch.
- § 130. (1) Wenn in den Jahren 1910 bis 1914 für das Recht zur Teilnahme an bestimmten Nutzungen des Gemeindegutes ein Entgelt zu entrichten war, so darf ein solches auch weiterhin etngehoben werden. Falls aber mit der Einhebung dieses Entgeltes seit dem Jahre 1914 ausgesetzt worden war, so darf die Wiedereinsührung nur innerhalb dreier Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes ersolgen.

(2) Das Ausmaß des Entgeltes hat der Gemeinderat nach objektiven Merkmalen festzusehen.

(3) Es darf jedoch die Summe des Entgeltes, das für solche Nutungen in der Gemeinde insegesamt eingehoben werden soll, den Betrag nicht übersteigen, der in den Jahren 1910 bis 1914 im Durchschnitt eingehoben wurde. Für die Berechnung dieses zulässigen höchstausmaßes ist eine Krone gleich zwei Schilling zu seben.

(4) Das Höchstausmaß des Entgeltes im einzelnen Fall bildet, sofern sich nicht nach vorstehenz den Bestimmungen eine weitere Beschränkung

ergibt, den Wert der Nutung.

§ 131. (1) Wenn oder insoweit die Teilnahme an den Nutungen des Gemeindegutes nicht schon erschöpfend durch die Uebung geregelt ist, kann der Gemeinderat die Teilnahme an den Nutungen des Gemeindegutes durch die Gemeindemitglieder (§ 15) mit Beachtung der beschränkenden Vorschriften des § 128 regeln. Hiebei hat als Grundsatzung diebender Rechte vermieden werden muß.

(2) Jede solche Regelung bedarf der Genehmi=

gung durch die Landesregierung.

§ 132. Die Erträgnisse der Nutungen aus dem Gemeindegut, die nach Deckung aller rechtmäßigen Ansprücke übrig bleiben, fließen in die Gemeindekasse.

§ 139. (1) Die Gemeinde kann von den Parteien, die die Nutzungen des Gemeindegutes tatsfählich beziehen, den Ersatz der auf dem Gegensstand ruhenden öffentlichen Abgaben und Bestriebskosten verlangen, insofern diese nicht in dem auf Grund des § 130 eingehobenen Entgelt ihre Deckung finden.

(2) Sie kann auch von allen Nutungsberechtig= ten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Ruzung tat= fächlich beziehen oder nicht, den Erfat der zur Erhaltung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit er= forderlichen Aufwendungen fordern. Dieser Lei= itung kann sich der Rusungsberechtigte nur durch Verzicht auf das Recht selbst entschlagen. Für den Rechtsnachfolger des Nutungsberechtigten ist die= fer Berzicht unwirksam.

(3) Fließen die Nutzungen auch in die Ge= meindekasse, so hat die Gemeinde einen ent= sprechenden Teil der Kosten und Anwendungen

selbst au bestreiten.

§ 134. (1) Die Nutungsrechte haften an der Lie= genschaft und können, von den nachfolgend vor= gesehenen Ausnahmsfällen abgesehen, nur mit

diesen rechtsgültig übertragen werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Landesregierung über Antrag des Gemeinderates die gänzliche oder teilweise Uebertragung von Nutungsrechten auf eine andere Liegenschaft innerhalb der Gemeinde bewilligen. Die Bewilligung kann von der Erfül= lung bestimmter, in Wahrung der Interessen der Gemeinde gebotener Bedingungen abhängig ge= macht werden.

§ 135. (1) Die Gemeinden sind ohne Rücksicht auf den Bestand von Nutungsrechten im Sinne dieses Gesetzes auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten rechtfräftigen Gemeinderatsbeschlusses unbeschadet der bezüglichen anderweitigen Vor=

schriften berechtigt:

a) sowohl Steinbrüche ober oder unter Tag (auf dem Bunde nicht vorbehaltene Mine= ralten, Sandgruben, Torfftiche) als auch Straßen, Be- und Entwässerungsanlagen und dergleichen auf Gemeindegrundstücken anzulegen oder deren Anlage zu gestatten;

b) mit Bewilligung der Landesregierung das Nutungsrecht an solchen Grundstücken aufwenn bie Umwandlung volkswirtschaftlich Grundstückes in eine höhere Kulturgattung erfolgt ober das Grundstück für Bauzwecke verwendet wird.

(2) Den Nutungsberechtigten gebührt eine Ent= schädigung nur insoweit, als dadurch die Deckung des Haus= und Gutsbedarfes vermindert wird oder durch den Wegfall der Nutung eine emp= findliche Erschwerung des Wirtschaftsbetriebes eintritt. In beiden Fällen ist die Entschädigung in Natura zu leisten. Nur wenn eine solche Art der Entschädigung nicht möglich ist, darf eine Ent= schädigung in Geld platzgreifen.

(3) Ueber die Frage, ob eine Entschädigung zu leisten ist, gleichwie über die Art und das Aus= maß der Entschädigung entscheidet in erster In= stanz die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungs= falle die Landesregierung. Die Bezirkshaupt= mannschaft hat vor ihrer Entscheidung die zustän= dige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die. Landesregierung aber den Landeskulturrat an=

zuhören.

§ 136. Die Bestimmungen der §§ 127—135 gel=

Anwendung auf Gemeinschaftsauter privatrecht= licher Körperschaften und auf privatrechtliche Nutungsrechte überhaupt.

6. Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemein= icaftliden Geschäftsführung.

- § 137. (1) Zwei oder mehrere Gemeinden des= selben politischen Bezirkes können sich sowohl in Betreff des eigenen als auch des übertragenen wirkungsfreises überhaupt oder aber zur Ersut= lung einzelner in den eigenen oder übertragenen Wirkungstreis fallenden Aufgaben zur gemein= schaftlichen Geschäftsführung mit eigenen Bertre= tungs= und Verwaltungsorganen vereinigen.
- (2) Die über den Gegenstand, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getrof= sene Verembarung bedarf zu ihrer Rechtswirkssamteit, soweit es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises ober des vom Lande übertragenen Wirkungskreises handelt, der Ge= nehmigung durch die Landesregierung; soweit es sich aber um Angelegenheiten des vom Bund übertragenen Wirkungsfreises handelt, der Genehmigung durch den Landeshauptmann.
- (3) Sie ist in einer Satung niederzulegen. Diese Satung hat zu enthalten:

1. die Mitalieder:

2. die Aufgaben und den Umfang;

3. den Namen und Sit;

- 4. die Verwaltung, Führung der Geschäfte und Bertretung;
- 5. den Schlüssel, nach dem die Gemeinden für die Zwecke der Gemeinschaft aufzukommen haben;
- 6. das Verfahren bei Auflösung der Gemein= schaft, Möglichkeit und Bedingung des Ausschei= dens einer Gemeinde;
- 7. Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.
- § 138. Jede Aenderung der Satzung bedarf der im § 137, Abf. 2, vorgesehenen Genehmigung.
- § 139. Streitigkeiten zwischen den vereinigien Gemeinden, insbesondere über Berpflichtung zu Leistungen während des Bestehens und nach Auflösung des Verbandes werden in erster In= stanz von der Bezirkshauptmannschaft, im Be= rufungsfalle von der Landesregierung, bezw. dem Landeshauptmann (§ 137, Abs. 2) entschieden.
- § 140. Dritten Versonen gegenüber kommt die= ser Verwaltungsgemeinschaft die gleiche Stellung wie einer Gemeinde zu. Ihre Beschlüsse unterliegen dem für Gemeinderatsbeschlusse vorge= sebenen Rechtsmittelzug.
- § 141. (1) Gemeinschaften, die zur Zeit des In= frafttretens dieses Gesetzes zwischen mehreren Ge= meinden zwecks Besorgung gemeinschaftlicher An= gelegenheiten und Verwaltung des gemeinschaft= lichen Vermögens bereits bestehen, haben binnen Jahresfrist sich den vorstehenden Bestimmungen ten in gleicher Weise für die Teilnahme an den anzupassen. Können sich die Gemeinden über die Nuhungen des Fraktionsgutes. Sie finden keine Art und Weise der Regelung der gemeinsamen An=

gelegenheiten nicht einigen, so kann die Landes= regierung entsprechende Bestimmungen treffen.

(2) Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesess finden auch auf das gemeinschaftsliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalzten mehrerer Gemeinden Anwendung.

7. Sauptstück.

Bon den Fraktionen in der Gemeinde.

§ 142. (1) Fraktionen sind räumlich bestimmte Teile der Gemeinde, die abgesondertes Vermögen besitzen und selbst verwalten oder überhaupt ohne Rücksicht auf den Bestand eines eigenen Vermögens Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde abgesondert aus eigenen Witteln besorgen.

(2) Fraktionen (Abs. 1) sind juristische Personen, doch sind sie in ihrer Handlungsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitz

tes beschränkt.

(3) Im Zweifel, ob für Teile einer Gemeinde diese Boraussehungen zutreffen, entscheibet die Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderates.

(4) Durch die nachfolgenden Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der Fraktionisten gegenüber der Gesamtgemeinde nicht berührt.

§ 143. (1) Die Landesregierung kann angesichts der besonderen Verhältnisse und der besonderen Entwicklung über Antrag von mehr als zwei Drittel der in einem räumlich bestimmten Teil der Gemeinde wohnhaften Wahlberechtigten nach Anspörung des zuständigen Gemeinderates Teile des Gemeindegebietes als Fraktionen im Sinne dieses Gesesse erklären und ihnen einen bestimmten Wirkungskreis zuweisen.

(2) Bereits bestehenden Fraktionen kann die Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderates den bisherigen Wirkungskreis im Rahmen

diefes Hauptstückes erweitern.

§ 144. Durch Landesgesetz können über Antrag der Fraktionsversammlung und des Gemeinderates zwei oder mehrere Fraktionen zusammengelegt oder bestehende Fraktionsverbände aufgehoben werden.

§ 145. Gegen den Willen der Fraktionen kann der Fraktionsverband von der Landesregierung nach Anhörung des Gemeinderates ganz aufgehoben oder der Wirkungskreis der Fraktion eingesichränkt werden, wenn sie die ihr zugewiesenen Geschäfte durch längere Zeit vernachlässigt.

. § 146. Streitigkeiten über die Grenzen einer Fraktion entscheidet in erster Instanz die Bezirks= hauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landes=

regierung.

§ 147. Den Wirfungsfreis der Fraktion bildet alles das, was das Interesse der Fraktion zunächst berührt, mit ihren Mitteln besorgt werden kann und entweder übungsgemäß von ihr tatsächlich besorgt wurde oder ihr zugewiesen wurde. (§ 143.)

§ 148. (1) In den Wirkungstreis der Fraktion

gehört insbesondere:

- a) die Verwaltung des Fraktionsvermögens und Fraktionsgutes;
- b) die Befriedigung der den Fraktionisten gemeinsamen Interessen.
- (2) Wom Wirkungsfreis der Fraktion vleiben in jedem Falle die Angelegenheiten des üvertragenen Wirkungsfreises der Gemeinde und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsfreises, die in besonderen Geseigen der Gesamtgemeinde zugewiesen sind, ausgenommen.
 - § 149. Die Organe ber Fraktion find:

1. die Fraktionsversammlung,

- 2. der Fraktionsvorsteher, bezw. sein Stellvertreter,
 - 3. der Fraktionskaffier (§ 97).
- § 150. (1) Die Fraktionsversammlung ist die versammlung aller in der Fraktion nach dem Stand vom 1. Jänner des betreffenden Verwalzungsjahres in der Gemeinde wahlberecktigien und in der Fraktion wohnhaften Personen (Fraktionisten).

(2) Die Fraktionsversammlung ist bei Anwesensheit eines Orittels der Fraktionisten beschlußsähig. Die Bestimmungen des § 55, Avs. 1—4, gelten

jungemäß.

§ 151. Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsworsteher, bezw. dessen Stellvertreter in ortsüblicher Weise, sedenfalls aber durch Ansichlag an der in der Fraktion befindlichen Gemeindetafel, einberufen.

§ 152. Die Einberufung der Fraktionsversammlung obliegt dem Fraktionsvorsteher, bezw. seinem Stellvertreter. Das gleiche Recht steht auch dem Bürgermeister zu.

§ 153. Ueber Verlangen der Landesregierung, der Bezirkshaupimannschaft, des Bürgermeisters oder eines Fünftels der Fraktionisten muß die Fraktionsversammlung innerhalb acht Tagen emberufen werden.

§ 154. (1) Die Fraktionsversammlung ist in allen Fraktionsangelegenheiten das beschließende, der Fraktionsvorsteher das vollziehende Organ der Fraktion. Der Fraktionsvorsteher hat die Be-

schlüsse der Fraktion auszuführen.

(2) Der Fraktionsvorsteher wird von der Fraktionsversammlung aus der Mitte der Fraktionisten mit absoluter Wehrheit der Stimmen gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Wehrheit nicht zustande, so haben sich die Wählensden auf die zwei Mitglieder der Fraktion zu besichränken, die bei der ersten Abstimmung die meissten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleicheit entscheit das Los, wer in die engere Wahl einzusdeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichsdeit, so entscheidet das Los. Bezüglich der Ablehsnung gelten die Bestimmungen der §§ 28—30.

(3) Die für die Wahl des Fraktionsvorstehers geltenden Bestimmungen haben auch für die Wahl seines Stellvertreters und des Fraktionskassiers

Anwendung zu finden.

(4) Der Fraktionsvorfteber, fein Stellvertreter und der Fraktionskaffier werden für die Dauer der Amtsperiode des Gemeindevorstandes gewählt.

§ 155. Die Beschlüffe der Fraktionsversammlung unterliegen keinem besonderen Rechtszuge. bedirfen mit Ausnahme der Wahl des Fraktions= porftebers und feines Stellvertreters Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Gemeinderat, im Berufungsfalle durch die Landes= regierung. Die Genehmigung durch die Landes= regierung ift auch dann einzuholen, wenn nach den Bestimmungen des § 198 der Beschluß des Ge= meinderates su feiner Birtfamteit der Genehmi= aung durch die Landesregierung bedarf.

§ 156. Wenn der Gemeinderat die Bestätigung eines Beschluffes der Fraktionswerfammlung ver= weigert, so ist hievon der Fraktionsvorsteher unter Bekanntgabe der Griffide zu verständigen. Gegen Die Berweigerung der Bestätigung steht ihm die

Berufung an die Landesregierung offen.

§ 157. (1) Der Fraktionsworsteher vertritt die

Fraktion auch nach außen.

(2) Urfunden, durch die Rechte gegentiber Drit= ten begründet werden follen, bedürfen zu ihrer Rechtsgilltigkeit der Unterschrift des Billrgermei= sters, des Fraktionsvorstehers, bezw. seines Stell= vertreters und zweier dem Gemeindevorstand nicht angehörenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 158. Die Verwaltung des Fraktionsvermögens und Fraktionsgutes hat nach den für das Ge= meindevermögen und Gemeindegut bestehenden

Bestimmungen zu erfolgen.

§ 159. (1) Der Fraktionsversammlung obliegt unter Beachtung der Bestimmungen des § 155 die Beratung und Beschlußfassung über den vom Fraktionsvorsteher aufzustellenden Fraktionsvoran= schlag (§ 109) und über die von ihm zu versassende Fraktionsrechnung (§ 118).

(2) Zur Beftreitung der im Fraktionsvoranschlag nicht gedeckten Ausgaben können über Antrag der Fraktionsversammlung vom Gemeinderat Frak-

tionsumlagen ausgeschrieben werden.

(3) Die Bestimmungen des Gemeindeabgaben= gesetzes ither die Gemeindeumlagen gelten auch für die Fraktionsumlagen.

8. Hauptstück.

Bon den Angestellten der Gemeinde.

§ 160. (1) Gemeindeangestellte im Sinne des Gesetzes sind alle in der Gemeinde voll beschäftig= ten, ausschließlich im Dienste der Gemeinde ste= henden Personen, die in der Gemeinde Berwaltungsdienst, Bau-, Rechnungs-, Kanzlei-, Sicherheitsdienst leisten und von der Gemeinde unbund= bar oder als Anwärter auf ein undündbares Dienstverhältnis bestellt werden.

(2) Angeftellte, für die die Boraussehungen des Absabes 1 nicht zutreffen, wie überhaupt Ange= stellte, die in Gemeindeunternehmungen (§ 94) ausschließlich oder vorwiegend verwendet werden,

deren Vertrages zeitweilig in der Gemeinde Dienste leisten, fallen nicht unter die Bestimmun= gen dieses Hauptstückes.

§ 161. (1) Jede Gemeinde, die Angestellte nach § 160 (1) beschäftigt, kann zur Regelung der Dienst-, Rechts- und Besoldungsverhältnisse dieser Angestellten durch Gemeinderatsbeschluß Dienstordnung aufstellen.

(2) In der Dienstordnung dürfen die Rechte der Angestellten keine Schmälerung gegenüber den Be= stimmungen dieses Gesetzes erfahren, sowie bereits erworbene Rechte der Angestellten nicht aufgehoben

oder geschmälert werden.

(3) Solange die Gemeinden von dem ihnen nach Absatz (1) zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, gilt die von der Landesregierung im Ver= ordnungswege zu erlassende Dienstordnung als bindende Norm.

(4) Gemeindeangestellte, die bereits nach den Bestimmungen der für Bundesbeamte geltenden Dienstpragmatik bestellt sind, dürfen in ihren wohl= erworbenen Rechten keine Schmälerung erfahren.

§ 162. Jede zur Besetzung gelangende Stelle (§ 160 [1]) ift im "Boten für Tirol" und allenfalls auch durch Verlautbarung in der Presse unter näherer Bezeichnung der Stelle und unter Angabe der Aufnahms- und Anstellungsbedingungen sowie der Dienstbezüge auszuschreiben.

§ 163. (1) Bei Neuanstellungen im Gemeinde=

dienst wird gessordert:

1. der Nachweis der zur Erfüllung der Dienstes= obliegenheiten notwendigen körperlichen und gei= stigen Eignung sowie der nach der Dienstordnung für besondere Dienstzweige geforderten besonderen fachlichen Befähigung:

2. ein Alter von mindestens 18 Rahren: 3. die österreichische Bundesbürgerschaft;

4. ein guter Leumund.

(2) Von der Aufnahme in den Gemeindedienst sind alle Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder aber wegen eines Bergehens oder einer Uebertretung aus Gewinn= sucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit wer= urteilt oder aus einem öffentlichen Dienste auf Grund eines Disziplinarerkenninisses entlassen worden sind.

§ 164. (1) Jeder Bewerber ist vorerst als Anwär= ter auf den betreffenden Dienstposten aufzuneh= men. Anwärter können während der ersten sechs Monate threr Dienstleiftung jederzeit, sodann ge= gen vierwöchige Kündigungsfrist entlassen werden.

- (2) Die unkundbare Anstellung ersolgt unbeschadet der Bestimmungen des § 165 nach klagloser Vollstreckung der für Angestellte dieser Art in der Dienstordnung vorgeschriebenen Dienstzeit und nach Erfüllung der dortselbst vorgesehenen Be= dingungen. Enthält die Dienstordnung keine solchen Bestimmungen, gelten jene der Dienstpragmatik der Bundesbeamten.
- (3) War ein Bewerber um eine Gemeindebeam= tenstelle bereits in einer anderen Gemeinde in gleichwie Angestellte, die auf Grund eines beson= bieser Eigenschaft als unkundbarer Gemeindeange=

stellter in Verwendung, so kann er sogleich un=

kündbar aufgenommen werden.

§ 165. (1) Die unkündbare Anstellung als Gemeindesekretär ist jedenfalls von der mit Erfolg abgelegten Gemeindebeamtenprüfung abhängig. Anstellungen, die entgegen diesen Bestimmungen erfolgen, können von der Landesregierung als nichtig erklärt werde. Bewerber, die die praktischpolitische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung befreit.

(2) Die Zulassung zu dieser Prüssung erfolgt nach mindestens zweijähriger, vollständig zufriedenstellender Dienstleistung in diesem Dienst oder in einem Dienst bei einer öffentlichen Behörde, der

diesem Dienstaweig gleichkommt.

(3) Bewerber, die eine unkündbare Anstellung als Gemeindesekretär anstreben und bereits die bezügliche Prüfung in einem anderen Bundes-land oder eine dieser Prüfung gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, können durch die Landesregierung von der Ablegung der Prüfung befreit werden.

(4) Gefuche um Zulassung zur Gemeindesekretärprüfung sind mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere mit dem Nachweis über die vollkommen zufriedenstellende, mindestens zweisährige Dienstleistung im Gemeindesekretärdienste belegt, beim Amte der Landesregierung einzubringen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Ge= meindesetretärprüfung werden von der Landes=

regierung im Verordnungswege erlassen.

§ 166. (1) Die Aufnahme als Anwärter auf einen Dienstposten gleich wie die Bestellung zum unstündbaren Gemeindeangestellten erfolgt durch den Gemeinderat.

(2) Hierüber ist dem Angestellten innerhalb einer Woche nach Eintritt der Rechtstraft des Gemeinderatsbeschlusses unter Berusung auf diesen Beschluse ein Anstellungsdetret auszusertigen.

§ 167. Bet Antritt des Dienstes hat der Gemeindeangestellte in die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters die Angelobung zu leisten.

§ 168. (1) Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern haben zur Besorgung des Gemeindesekretär= dienstes wenigstens einen vollbeschäftigten, ausschließlich im Dienste der Gemeinde siehenden An=

gestellten nach § 160, Abs. 1, zu bestellen.

- (2) Wenn diese Gemeinden zur Zeit des Inkraststretens dieses Gesetzes den Gemeindesekretärdienst bereits durch einen Angestellten tatsächlich besorgen lassen, haben sie diesen Angestellten binnen Jahresfrist in ein undündbares Dienswerhältnis zu übersühren, sosern der Angestellte die für die Anstellung in unkündbarer Sigenschaft ersorderlichen Bedingungen ersüllt.
- § 169. (1) In Gemeinden, in denen der öffentliche Gemeindedienst durch Angestellte im Sinne des § 160, Abs. 1, besorgt wird, erhalten diese Angestellten das jeweils den Bundesangestellten gleicher Art zukommende Diensteinkommen.

(2) Bei Bemessung des Diensteinkommens sind die auf Grund eines früheren Wienstwerhältnisses öffentlich rechtlicher Natur bei Bund, Land oder Gemeinden zukonmnenden Ruhegenüsse anzu-rechnen.

(3) Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen

Preisen einzurechnen.

§ 170. (1) Die stir die Höhe des Diensteinkommens anrechendare Wienstzeit der Gemeindeangesstellten zählt vom Tage des Eintrittes in den Gemeindedienst.

(2) Die in Gemeinde-, Landes- oder Bundesdiensten bereits in einem Dienstwerhältnisse öffentlich rechtlicher Natur vollstreckte Viensizeit ist für die Bemessung der Dienstbezüge einzurechnen. Die in der Gemeinde zugevrache Viensizeit wird nur dam angerechnet, wenn sie der Borschrift des § 160, Uhs. 1, entspricht. Boraussezung ist in jedem Fall, daß der Anspruch auf Anrechnung der Bordienstzeit anläßlich der Bewerbung geltend gemacht und nachgewiesen wird.

(3) Die auf Grund der Militär= und Ariegs= dienstleistung sowie der Invalidität den Bundes= angestellten zukommenden Begunstigungen haven in gleichem Maße auch für die Gemeindeange= stellten für die Bemessung der Dienstbezüge An=

wendung zu finden.

§ 171. (1) Den berzeit im Dienst befindlichen Gemeindeangestellten ist die im öffentlichen Gemeindedienst im Sine des § 160, Abs. 1, zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Dienstzeit bezüge anzurechnen. Frühere Vereindarungen hinsichtlich Einrechnung anderer Dienstzeiten bleiben aufrecht.

(2) Die Landesregierung kann Angestellte, die dur Zeit des Inkrasttretens des Gesetzes bereits im Dienste der Gemeinde stehen, über ihr Ansuchen nach Anhörung des Bürgermeisters von der Verspflichtung zur Ablegung der im § 165 vorgesehenen

uriifung befreien.

§ 172. Gemeindeangestellte, die ihre Standessoder Amtspflichten verletzen, werden, unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichseit, mit Ordnungs und Disziplinarstrafen belegt, se nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungs widrigkeit oder mit Kitcksicht auf die Schädigung oder Gesährdung des öffentlichen Interesses, auf die Art und Schwere der Verschlung, auf die Wiesderholung oder sonstigen erschwerenden Umstände als Dienstwergehen darstellt. Das Recht des Vorsgesetzen, Untergebenen Ungehörigkeiten in der Amtsssührung auszustellen, wird durch diese Besstimmung nicht berührt.

§ 173. Die Strafen sind:

- a) bei Ordnungswidrigkeiten: Die Ordnungsstrafe ber Verwarnung;
- b) bei Dienstwergehen die Disziplinarstrafen, und zwar:

1. der Verweis;

 die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, und zwar höchstens für zwei Jahre; 3. die Verminderung des Diensteinkommens um höchstens 10 vom Hundert, und zwar höchstens

für vier Jahre;

4. die Versetzung in den Ruhestand, allenfalls mit gemindertem Ruhegenuß, sofern nach den Bestimmungen des § 187, Abs. 2, ein Anspruch auf Ruhegenuß gegenüber der Gemeinde besteht;

5. die Entlassung vom Dienste.

§ 174. Die Ordnungsstrafen werden vom Bürgermeister verhängt und sind schriftlich den Angestellten befanntzugeben. Gegen eine Ordnungsstrafe steht eine Berufung nicht offen.

§ 175. (1) Der Verhängung der Disziplinarstrasen hat ein Disziplinarversahren und ein Disziplinarersenntnis durch den Disziplinarausschuß vorauszugehen. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsipenden und drei Mitgliedern des Gemeinderates als Beisipern. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden vom Gemeinderat nach dem Verhälbnismablrecht gewählt.

- (2) Der Beschuldigte hat das Recht, aus der Mitte der öffentlich Angestellten desselben Ge= richtsbezirkes (Bundes-, Landes-, Gemeindeangestellte, Lehrer an öffentlichen Volks= und Saupt= schulen) drei Verfonen seines Vertrauens als stimmberechtiate Beisitzer in den Disziplingraus= schuß zu entsenden. In Gemeinden, in denen eine Personalvertretung besteht, geht das Recht auf diese über. Wird hievon binnen drei Tagen nach ichriftlicher Aufforderung durch den Bürgermeister fein Gebrauch gemacht, so erlischt das Recht auf Beiziehung der Vertrauensmänner. Die aus diefer Beiziehung erlaufenen Kosten belasten in je= dem Falle den Beschuldigten. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, einen Vertreter aus den Ange= stellten in der Gemeinde oder einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, dem die Einsicht in das Anschuldigungs- und Erhebungsmaterial zusteht.
- (3) Ueber die Ausfagen der Zeugen ist eine Riederschrift aufzunehmen.
- (4) Dem Beschuldigten ist das Erhebungsmaterial vorzuhalten und seine Gegenäußerung niederschriftlich sestzuhalten.
- (5) Verlangt der Beschuldigte weitere Erhebungen, so ist seinem Begehren tunsichst zu entsprechen und ihm Gelegenheit zur schristlichen Gegenäußerung zu geben.
- (6) Die Disziplinarstrafe ist dem Angestellten schriftlich unter Rechtsmittelbelehrung vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses bekanntzugeben.
- (7) Die näheren Bestimmungen über das Dissiplinarversahren werden in der Dienstordnung getroffen.
- (8) Gegen das Disziplinarerkenntnis steht die Berufung an die Disziplinaroberkommission bei der Tiroler Landesregierung in Janusbruck offen. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Landesregierung aus ihrer Mitte entsandt werden

und zwei von der Landesregierung ernannten, rechtschundigen Beamten. Den Vorsitz führt der Landesamtsdirektor oder sein Stellwertreter. Das Versahren richtet sich nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik sür Bundesbeamte.

§ 176. Gemeindeangestellte, die wegen eines Bersbrechens rechtsträftig verurteilt worden sind, hat der Bürgermeister ohne Einleitung des Diszipli=

narverjahrens zu entlaffen.

§ 177. (1) Wenn es im Interesse des Standes= ansehens voer des Dienstes geboten erscheint, ist ein Gemeindeaugestellter während der Dauer des Disziplinarversahrens oder der gerichtlichen Untersuchung vom Bürgermeister vom Amte vorläufig zu entheben.

(2) Dieser hat hiersiber sogleich dem Disziplinarausschuß zu berichten, der mit aller Beschleunigung darüber zu entscheiden hat, ob die vorläufige Enthebung aufrecht zu bleiben hat und ob dem Gemeindeangestellten mährend der Dauer der vortäufigen Enthebung die Bezüge herabzusetzen sind.

(3) Die Besüge dürsen nie unter Zweidrittel der Gesamtbezüge herabgesetzt werden; diese Herabssetzt werden; diese Herabssetztung darf nicht länger als drei Monate dauern; in diesen Zeitraum wird die Dauer der strafgerichtsichen Uniersuchung nicht eingerechnet. Im Falle eines Freispruches sind die verkürzten Bezüge nachzuzahlen.

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister über Antrag des Disziplinar= ausschusses schon vor Ende des Disziplinarver= jahrens die Kürzung des Dieusteinkommens aus=

heben.

§ 178. (1) Die Ansprüche der Gemeindeangestelleten hinsichtlich Kranken=, Stellenlosen=, Unsall= und Pensionsversicherung regelt das Angestelltenver= sicherungsgeset.

(2) Weitergehende Ansprüche stehen den Gemeindeangestellten nur dann und nur insoweit zu, als sie ihnen von der Gemeinde ausdrücklich

zuerkannt wurden.

9. Hauptstück.

Bon der Bolksabstimmung in der Gemeinde.

- § 179. (1) Sine Volksabstimmung in Gemeindeangelegenheiten findet über Beschluß des Gemeinderates statt.
- (2) Sie ist unzulässig, wenn es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungstreises oder aber um die Bestellung von Gemeindeorganen handelt.
- § 180. (1) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Gültigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses vom Ergebnis einer Bolksabstimmung abhängig machen. Der Beschlußiber die Durchsibrung der Volksabstimmung muß, um rechtswirksam zu sein, in derselben Situng wie der Beschluß in der Hauptsache gesaßt werden.
- (2) Der Gemeinderat kan auch mit dem gleichen Stimmenverhältnis die Beschlußfassung über eine

bestimmte Angelegenheit bis zum Ergebnis einer

Volksabstimmung aussetzen.

(3) Gleichzeitig mit dem Beschluß auf Vornahme einer Volksabstimmung hat der Gemeinderat auch den Tag, an dem die Volksabstimmung stattzufinden hat, sestzusetzen. Dieser Tag ist unverzüglich kundzumachen.

§ 181. (1) Der Gegenstand der Bolkkabstimmung muß vom Gemeinderat in Form einer Frage derart formuliert sein, daß die Beantwortung mit "Ja" oder mit "Nein" möglich ist.

(2) Gegen den Beschluß des Gemeinderates auf Bornahme einer Bolksabstimmung ist eine Beru-

fung an die Landesregierung unzulässig.

§ 182. (1) Sin mit Volksabstimmung abgelehnter Gemeinderatsbeschluß darf innerhalb Jahresfrist nicht wieder erneuert werden.

(2) Ein mit Volksaustimmung bestätigter Gemeinderatsbeschluß unterliegt der Genehmigung durch die Landesregierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 183. Die Boltsabstimmung darf nur auf einen Sonntag oder einen gesetlichen Feiertag anbe-

raumt werden.

§ 184. Für die Abstimmung bildet das gesamte

Gemeindegebiet den Abstimmungsbezirk.

- § 185. Stimmberechtigt sind alle Versonen, die am Tage der Anordnung der Volksabstimmung in den rechtskräftig abgeschlossenen Wählerverzeichnissen für die Wahl im Nationalrat wahlberechtigt sind.
- § 186. In Gemeinden von größerer Ausdehnung oder mit mehr als 500 Stimmberechtigten können zur Erleichterung der Abstimmung durch die Gemeindewahlbehörde Abstimmungssprengel gebildet werden.
- § 187. Zum Zwecke der Durchführung der Abstimmung hat der Bürgermeister binnen drei Tasgen nach Fassung des Gemeinderatsbeschlusses das Verzeichnis der in der Gemeinde Stimmberechtigsten der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.
- § 188. Für das weitere Verfahren haben die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung sinn= gemäße Anwendung zu finden.
- § 189. Der Stimmzettel darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Jedes andere Wort oder Zeichen macht ihn ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf "Ja", teils auf "Nein", so sind alle ungültig. Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel entweder alle auf "Ja" oder alle auf "Nein", so sind sie wie ein einziger Stimmzettel zu zählen.
- § 190. Der Antrag gilt als angenommen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben und zwei Drittel der gilltig abgegebenen Stimmen auf "Ja" lauten.
- § 191. Das Ergebnis der Bolksabstimmung ist unwerzüglich an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen kundzumachen.

10. Sauptstück.

Bom Auflichstrecht über die Gemeinden.

- § 192. Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß:
- 1. das Gemeindegut und Gemeindevermögen ungeschmälert der Gemeinde erhalten bleibe;
- 2. der Gemeinderat für eine entsprechende Bedeckung aller im Verwaltungsjahre fällig werdenden Schuldigketten Vorsorge treffe und die hiezu ersorderlichen Gemeindeabgaben beschieße;
- 3. die Einnahmen der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet und verwendet, die Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet werden.
- § 193. Leistet der Gemeinderat einem von der Landesregierung in Handhabung ühres Auflichtszeichtes nach § 192 ergangenen Auftrag, für die Bedectung der Schuldigkeiten im Gemeindevoransichtage Vorsorge zu treffen, teine Folge, so hat die Landesregierung an Stelle der Gemeindevertretung die zur Herstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte erforderlichen Mapnahmen zu beschließen. Sie kann die Einhebung der besichließen Gemeindeabgaben durch die Organe der Gemeinde verlangen und sie allenfalls auch durch eigene Organe auf Kosten der Gemeinde einheben lassen, daß die eingehobenen Abgaben der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.
- § 194. Bur Erfüllung der der Landesregterung gemäß § 192 obliegenden Aufgaben steht ihr das Recht du, von der Gemeinde jede zweckdienliche Auskunft zu verlangen, insbesondere die Vorlage von Belegen und Atten aller Art zu fordern, Einsicht in die Bücher und Aufschreibungen der Gemeinde und ihrer Anstalten zu nehmen, zu diesen Zwecken auch Amtsorgane an Ort und Stelle zu entsenden und alle zur Behebung der vorgesundenen Nitössände geeigneten Verfügungen und Ansordnungen zu treisen.
- § 195. Eine Entsendung von Amtkorganen hat insbesondere dann zu ersolgen:
 - a) wenn der Landesregierung dur Kenntnis gelangt, daß der Boranschlag, die Rechnung oder das Juventar in der Gemeinde überhaupt nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht überprüft worden ist;
 - b) wenn der Landesregierung Tatsachen zur Kenntnis kommen, die auf wesentliche Mängel und Gebrechen in der Berwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen;
 - c) wenn sich die Rotwendigkeit von Ausklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, der Vorauschläge oder der Rechnungen ergibt, die im Wege des Schriftenwechsels voraussichtlich nicht oder nur schwer erdielt werden können;
 - d) wenn die Gemeinde selbst um Entsendung eines Amtsabgesandten zur Ueberprüfung ihrer Gebarung ansucht;

- e) wenn seit der letzten amtlichen Aebervrüfuna der Gemeindegebarung mehr als fünf Jahre verstrichen sind.
- 8 196. (1) Die Koften, die dem Lande durch die Entfendung von Amtsorganen erwachsen, sind ihm von der Gemeinde zu erseten, fofern und in= soweit nicht ein Verschulden des Bitrgermeisters, hes Gemeindevorstandes. des Gemeinderates über= haupt oder einzelner Mitglieder des Gemeinde= rates ober des Gemeindekaffiers ober eine unbeariindete Anzeige britter Versonen vorliegt.

(2) In diesen Fällen sind die Kosten der amt= lichen Ueberwachung nach Mahaahe des Verschulbens dem Schuldtragenden, bezw. Anzeiger zum

Eriais vorzuschreiben.

\$ 197. (1) Die Rosten sind in Bauschbeträgen nach Tarifen, soweit keine Baufchbeträge kestgefett find,

als Barauslagen aufzurechnen.

- (2) Die Pauschbeträge find nach der aufgewen= beten Zeit und Zahl der notwendigen Amtspraane, imabbängig von der Entfernung des Ortes der Amtsbandlung vom Amte festzuseten. Die Kestfetung erfolgt durch Verordnung der Landes= regierung.
- § 198. Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen alle Beschläffe des Gemeinderates:
 - 1. über eine Veräußerung und Belastung von Genteinde=(Fraktions=)aut und Gemeinde= (Frattions=) vermögen:
 - 2. über die Verteilung der Nahresüberschiffse:
 - 3. über die Ausschreibung von Gemeinde=. Fraf= tionsabaaben nach Makaabe der Bestimmun= gen des Gemeindeabgabengesetzes:
 - 4. Uber die Aufnahme eines Marlehens, Ueher= nahme einer Haftung, Betrieb eines erwerbs= mirtschaftlichen Unternehmens (§ 94) Beitritt zu einem folden, Erwerb von Aftien und Gesellschaftsanteilen. Beitritt zu einer Genoffenschaft:
 - 5. ilber die Veräußerung von Holz aus den Ge= meinde= oder Fraktionswäldern, und zwar:

a) wenn es sich um eine Verkaufsschlägerung

von mehr als 1000 m3 handelt:

- b) obne Micklicht auf die Menge des Holzes. wenn es sich um eine den Nachhaltiakeits= ertrag des Waldes übersteigende, der forst= polizeilichen Bewilligung des Candeshauvt= mannes unterliegenden Verkaufsschläge= rung handelt.
- 6. Rede Verpachtung von Gemeinde= oder Fraktionsgrund sowie von den der Gemeinde zu= stehenden Rechten überhaupt:
 - a) wenn die Verpachtung über zehn Jahre dauert:
 - b) ohne Riicksicht auf die Vachtdauer, wenn der Pachtvertrag grundblicherlich einver= leibt werden foll;
- c) wenn der Pachtgrund verbaut werden soll. Der Verpachtung von Grundstücken in den Käl= Ien a) und b) ist die Vermietung von Liegenschaf= ten oder Liegenschaftsteilen gleichzuhalten.

- § 199. (1) Die Bezirkshauptmannschaft hat die Landesregierung bei Handhabung des ihr zuste= henden Aufsichtsrechtes zu unterstützen; sie hat insbesondere wahrgenommene Mißstände in der Gebarung der Gemeinden unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. In drin= genden Fällen kann die Bezirkshauptmannschaft vorläufige Verfügungen gegen gleichzeitige Berichterstattung an die Landesregierung erlassen. Diefer steht es zu, endgültige Anordnungen zu treffen.
- (2) Zu diesem Zweck kann die Bezirksbaupt= mannschaft erforderlichenfalls Aufklärungen verlangen und Amtsorgane zur Vornahme der nöti= gen Erhebungen in die Gemeinde entsenden.
- § 200. Die Landesregierung entscheidet über alle Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderates und Gemeindevorstandes in Angelegenheiten bes eigenen Wirkungsfreises der Gemeinde und über die auf Grund eines solchen Beschlusses ergehenden Bescheide des Bürgermeisters (§§ 59, 62).
- § 201. (1) Wenn der Gemeinderat es unterlätt. die der Gemeinde im eigenen Wirkungefreis ge= fetslich obliegenden Leiskungen und Vervslichtun= gen zu erfüllen, so hat die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde aufzufordern, entsprechende Be= schlüsse zu fassen.
- (2) Rommt die Gemeinde inerhalb einer von der Bezirkshauptmannschaft festzuseisenden angemessenen Frist dieser Vervflichtung nicht nach, so hat die Bezirksbauptmannschaft der Landesregie= rung Bericht zu erstatten, der es dann zusteht, an Stelle des Gemeinderates die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen weiteren Beschlifse zu fassen.
- § 202. (1) Die Landesregierung kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und die nach § 64 bestell= ten Personen, wenn sie ihren Verpflichtungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde nicht nachkommen, mit Geldbußen bis zu 100 S belegen.
- (2) Bei grober Verletzung oder fortdauernden Brenachlässigungen der Pflichten können dieselben von der Landesregierung ihres Amtes entsetzt werden, dies jedoch ohne Verlust ihres allsälligen Mandates als Mitalied des Gemeinderates.
- § 203. Wenn im Sinblick auf die Bestimmungen des § 53 des Gesetzes wegen Befangenheit der Mehrzahl der Mitalieder des Gemeinderates die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates auch nicht durch Zuziehung von Ersatzmännern hergestellt werden kan, so geht das dem Gemeinderat zuste= hende Schlußfassungsrecht auf die Bezirkshaupt= manschaft über. Die Entscheidung der Bezirks= hauptmannschaft ist rechtlich einem Beschluß des Gemeinderates gleichzuhalten und unterliegt der für Beschlüsse des Gemeinderates gemäß § 59 vor= geschriebenen Kundmachung.
- § 204. (1) Zur Wahrung der Anteressen der Ge= meinde kann die Landesregierung in solchen Fäl= Ien (§ 203) auf Kosten der Gemeinde einen Vertre=

- ter für die Gemeinde bestellen, der befugt ift, alle zur Wahrung der Interessen der Gemeinde erfor= berlichen Schritte zu unternehmen. Ihm steht auch das Recht zu, alle Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Ein Vertreter für die Gemeinde ist von der Landesregierung auch dann zu bestellen, wenn die Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer Klasse von Gemeinde= mitgliedern ftrittig ift und eine wirksame Bahrung der Intereffen der Gemeinde durch die Ge= meindevertretung mit Rücksicht auf die Befangen= heit der Mehrheit der Mitalieder des Gemeinde= rates und ihrer Ersakmänner nicht zu gewärti= gen ift.
- § 205. (1) Wer ein ihm von der Gemeinde an= vertrautes Am't oder bei wirtschaftlichen Unter= nehmungen der Gemeinde eine ihm übertragene Vertrauensstellung wie immer mißbraucht, begeht, unbeschabet seiner allfälligen Schadenersatpflicht, eine Uebertretung und ift von der Bezirkshaupt= mannschaft mit Geld bis zu 100 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.
- (2) Bei erichwerenden Umständen, insbesondere dann, wenn die Gemeinde oder deren Unterneh= mungen geschädigt oder auch nur der Gefahr eines Schabens ausgesett wurden, kann die Strafe mit Geld bis zu 10.000 8 oder mit Arreft bis zu fechs Monaten bemeffen werden.
- § 206. (1) Die Bezirkshauptmannschaft übt das Auffichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, daß dieselben ihren Wirkungsfreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.
- (2) Zu diesem Zwecke kann die Bezirkshaupt= mannschaft fallweise die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeinderates und die notwendigen Auf= klärungen verlangen.
- § 207. (1) Wenn der Bürgermeister, bezw. Ge= meindevorstand Verfügungen trifft oder der Ge= meinderat Beschlüsse faßt, die den Wirkungsfreiß der Gemeinde überschreiten oder gegen die be= stehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde in Wahrung der öffentlichen Interessen berechtigt und verpflichtet, die Voll= ziehung solcher Verfügungen oder Beschlüsse zu unterfagen.
- (2) Gegen diese Verfügung steht dem Gemeinde= rate die Berufung offen. Ueber diese entscheidet, wenn hiedurch die Gemeinde ihren Birkungs= freis zum Nachteil des Bundes überschreitet oder wenn in Angelegenheiten der mittelbaren Bun= desverwaltung Gesetze verlett ober falsch an= gewendet werden, der Landeshauptmann, in allen übrigen Fällen die Landesregierung.
- § 208. In Angelegenheiten des der Gemeinde übertragenen Wirkungstreifes entscheidet die Bedirkshauptmannschaft über Berufungen Bescheide des Bürgermeisters und Beschlüsse des Gemeinderates (§§ 22 und 69). Ueber Berufungen gegen deren Bescheide entscheidet in Angelegen=

- Landeshauptmann, in sonstigen Angelegenheiten die Landesregierung.
- § 209. Wenn die Gemeinde es unterläßt ober verweigert, die ihr im übertragenen Birfungs= freise obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, fo hat die Bezirkshauptmannschaft auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Ueber Erfatanfprüche des Landes enthält der § 74 nähere Bestimmungen.
- § 210. (1) Die Bezirkshauptmannichaft ift be= rechtigt, Bürgermeister, die ihre Pflicht in den Geschäften des vont Bund oder Land übertragenen Wirkungskreises verleten, mit Geldbußen bis au 100 S zu belegen; bei grober Verletung oder fort= dauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten hin= sichtlich des übertragenen Wirkungsfreises ihres Amtes zu entsetzen.
- (2) Ist die Pflichtverletzung so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreifes dem Bürgermeifter ohne Ge= fährdung des öffentlichen Interesses nicht weiter= hin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn die Besorgung dieser Geschäfte auch einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Gem'einderates überhaupt sich nicht übertra= gen läßt und hiezu ein eigenes Organ bestellt werden muß, die mit diefer Beftellung verbun= denen Kosten zu tragen.
- Für alle Ersatzansprüche der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeifter gelten die Beftim= mungen des § 74, Abf. 5.
- § 211. (1) Der Landesregierung steht es zu, einen Gemeinderat aufzulösen.
- (2) Der Gemeinderat ift von der Landesregie= rung aufzulösen, wenn der Gemeinderat bei An= wesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mit= glieder mit mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder einschließlich der Er= sahmänner einen bezüglichen Beschluß faßt.
- (3) Der Landeshauptmann fann in Wahrung der Interessen des Bundes den Gemeinderat auf= lösen. Dagegen steht dem Gemeinderate die Berufung an das Bundeskanzleramt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen.
- (4) In jedem Fall muß längstens binnen sechs Wochen die Neuwahl des Gemeinderates aus= geschrieben werden (§ 32).
- § 212. (1) Die Landesregierung hat zur einst= weiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderates einen Amtsverwalter zu bestellen. Die Landes= regierung kann dem Amtsverwalter einen Beirat beigeben, den der Amtsverwalter in allen wichti= gen Angelegenheiten vor seiner Beschlußfassung zu hören bat.
- (2) Dem Amtsverwalter kommen die Befug= nisse des Bürgermeisters (Gemeindevorstandes) zu. In dringenden Fällen fann die Landesregie= rung den Amtsverwalter auch zur Beforgung von Geschäften, die sonst dem Gemeinderat vorbehal= heiten der mittelbaren Bundesverwaltung der ten sind, ermächtigen und beauftragen.

(3) Ueber Berufungen gegen Beschlüsse und Be- Wirkungskreises, in Angelegenheiten des überscheide des Amisverwalters entscheidet die Lanstragenen Wirkungskreises gelten sinngemäß die besregierung in Angelegenheiten des eigenen Bestimmungen des § 208.

Der Lanbeshauptmann:

Stumpf.

Die Mitalieder ber Landesregierung:

Gebhart.

Zösmapr.

Der Landesamtsbireftor:

Pocels.